

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 A. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. i. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68

8. Jahrgang

Berlin, den 7. Oktober 1941

24. Ausgabe

Inhalt: Bearbeitung, Verwaltung und Aufbewahrung von Verschlusssachen durch Sonderführer und Beamte a. R. S. 497. — Versorgung der Offiziere usw. (Selbststeinkleider) der ausländischen Freiwilligen, die im Rahmen der deutschen Wehrmacht am Krieg gegen die UdSSR teilnehmen, mit Spinnstoff- und Schuhwaren. S. 497. — Kartemittel degraderter Offiziere und Unteroffiziere. S. 498. — Kraftfahrtsfälle in UdSSR. S. 498. — Beschäftigung von Ausländern als Angestellte und Arbeiter bei Wehrmachtsdienststellen. S. 499. — Überprüfung von einzustellenden Angestellten und Arbeitern der Wehrmacht. S. 502. — Angabe von Strafen. S. 505. — Übernahme von San. Offz. d. B., Vet. Offz. d. B., Offz. (Ing.) d. B. zu den aktiven San. Offz., Vet. Offz., Offz. (Ing.) sowie von Offz. (W) zu den aktiven Offz. (W). S. 505. — Verichtigung. S. 508. — Eisenbahnverzögerungen. S. 508. — Disziplinarstrafgewalt des Kommandeurs einer Schlächtereibteilung. S. 508. — Benachrichtigung der Angehörigen Gefallener. S. 508. — Einschränkung von Dienstreisen. S. 508. — Küche für Feld- und Ortskommandanturen. S. 508. — Führung der Kriegstagebücher. S. 508. — Abzeichen für die dem AHA, Abteilung Nebeltruppe und Gasabwehr unterstehenden Schulen. S. 509. — Ausleihen von Hochgebirgsbekleidung. S. 509. — Abzeichen der Heereswaffenmeisterschulen I und II. S. 509. — Formänderung 2 cm Plaf 38 — Lafette. S. 509. — WZ für Eihgr. 39. S. 510. — Versager bei der 2 cm Plaf 30. S. 510. — Formänderung Schutzhild 2 cm Plaf 38. S. 510. — Einführung des Einzelvisiers 38/40. S. 510. — Pistolballenaufstiegsgerät, Sag a. S. 510. — Messstellenzeiger für Beob. Abteilungen. S. 510. — Schießen mit L. F. S. 18. S. 511. — Munition für lg. 21 cm Mrz. S. 511. — Kennzeichen über Geschos- und Zünderarten sowie Gewichtsklassen auf Geschosboden, Patronenhülfsboden und Packgefäßen. S. 511. — Filtereinsatz 41, Filtereinsatz 41, unmagnetisch, Filtereinsatz 37 R (Tropen) und Filtereinsatz 37 R, unmagnetisch (Tropen). S. 511. — Ausrüstung der militärischen Luftschutzgruppen in Unterkünften, Anstalten und Anlagen des Heeres. S. 511. — Gehörmuscheln für die Bedienung der Pak. S. 512. — Verpflegung von im Verflussschutzdienst eingesetzten Gefolgschaftsmitgliedern. S. 512. — Gültigkeit der Reichsurlauberkarten und Reichs-Reise- und Gaststättenkarten im Protektorat Böhmen und Mähren. S. 512. — Ablösung von Einsatzkräften der Freiwilligen Krankenpflege im Falle einer Schwangerschaft. S. 512. — Warnung vor einer Firma. S. 513. — Ausschließung von Firmen. S. 513. — Mit Verzicht heranzuziehende Firma. S. 513. — Wiedezulassung von Firmen. S. 513. — Ergänzungen zu R. St. R. und R. A. R. S. 517. — Ergänzungen zu R. A. R. S. 517. — Änderung von Druckvorschriften. S. 517. — Waffentechnische D. Vorschriften. S. 517. — Nachdruck vergriffener Vorschriften und Deckblätter. S. 518. — Ausgabe von Deckblättern. S. 518. — Ausführungsbestimmungen zum Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgezet § 143. S. 518. — Waffenschmieröl. S. 518.

Führerbefehle

und

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

945. Bearbeitung, Verwaltung und Aufbewahrung von Verschlusssachen durch Sonderführer und Beamte a. R.

Sonderführer in Offizierstellen und Beamte a. R. des höheren bis mittleren Dienstes können in gleicher Weise wie Offiziere und Beamte des höheren bis mittleren Dienstes (Ziffer 30 Ba und Ca der Verschl. B. H. Dv. 99, M. Dv. Nr. 9, L. Dv. 99) zur Bearbeitung, Verwaltung und Aufbewahrung von Verschlusssachen gemäß Verschl. B. herangezogen werden, vorausgesetzt, daß sie sich die erforderlichen Kenntnisse der Verschl. B. angeeignet haben.

Die Dienststellenleiter regeln je nach Bedarf die einschlägige Ausbildung und bestimmen den Zeitpunkt der selbständigen Verwendung.

Für Sonderführer und Beamte a. R. in anderen Stellen gelten die Bestimmungen der Ziffer 30, B, d und C, c der Verschl. B. (H. Dv. 99, M. Dv. Nr. 9, L. Dv. 99.)

D. R. W., 6. 9. 41

— 1858. 9. 41 g — A Ausl Abw III (III W).

946. Versorgung der Offiziere usw. (Selbststeinkleider) der ausländischen Freiwilligen, die im Rahmen der deutschen Wehrmacht am Krieg gegen die UdSSR teilnehmen, mit Spinnstoff- und Schuhwaren.

Mit Einverständnis des Herrn RMWMin. wird die Versorgung der Offiziere usw. (Selbststeinkleider) der ausländischen Freiwilligen wie folgt geregelt:

- Die ausländischen Offiziere usw. werden in der Ausstattung mit Uniformen und Schuhwerk den deutschen Offizieren usw. gleichgestellt. Der Erlass Oberkommando der Wehrmacht vom 23. 12. 39 Az. 2 f 32 g K Beih. 1 Nr. 9503/39 WB (III a) findet auf die ausländischen Offiziere usw. voll Anwendung.
- Zur Ausstattung mit Wäsche erhalten die ausländischen Offiziere usw. die deutsche Reichsteilekarte mit entsprechend dem Gültigkeitsablauf ge-

kürzten Bezugsabschnitten ausgehändigt. Die benötigten Reichsleiderkarten sind einheitlich beim Hauptwirtschaftsamt Berlin listenmäßig anzufordern. Die Einzelheiten über die Anforderung bestimmen die Wehrmachtteile.

Wäschestücke auf Reichsleiderkartenabschnitte können bei den Wehrmachtleiderkassen und in den Einzelhandelsgeschäften bezogen werden.

- c) Berechtigter zur Ausstellung der Uniform-Bezugscheine für Uniformen, Ausrüstungsstücke und Lederwaren sind die ausländischen Disziplinarvorgesetzten mit mindestens den Befugnissen eines Btl.- u. Kommandeurs. Es ist sicherzustellen, daß die ausgestellten Uniformbezugscheine durch den jeder ausländischen Einheit zugeteilten deutschen Wehrmachtbeamten in formeller und sachlicher Hinsicht geprüft und gegengezeichnet werden; dabei ist zu beachten, daß nur in deutscher Sprache ausstellte Bezugscheine zur Belieferung durch deutsche Bezugsquellen (Einzelhandel, Leiderkassen usw.) verwendbar sind.

Für solche ausländischen Offiziere usw., die einem deutschen Disziplinarvorgesetzten unmittelbar unterstehen, ist der letztere, soweit er mindestens die Stellung eines Btl.- u. Kommandeurs einnimmt, zum Ausstellen der Uniform-Bezugscheine berechtigt.

D. R. W., 8. 9. 41

2 f 32 Beih. 1 WB (IX a).
1503/41 geh.

Bekanntgegeben.

Der Erlass D. R. W. v. 23. 12. 39 ist inhaltlich im S. V. Bl. 1939 Teil B S. 375 Nr. 573 und in S. M. 1940 S. 29 Nr. 80 enthalten

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 9. 41

— 31 a/c — AHA/Bkl (I).

947. Karteimittel degradiertter Offiziere und Unteroffiziere.

Die Karteimittel der Offiziere und Unteroffiziere, die durch kriegsgerichtliches Urteil zu Rangverlust verurteilt worden sind und mit dem niedrigsten Mannschaftsdienstgrad zu einem anderen Truppenteil versetzt werden, sind in folgender Weise zu behandeln:

1. Offiziere.

Der bisherige Truppenteil hat Kriegsstammrolle (bei der Kriegsmarine Personalsnachweis), Wehrpaß und Soldbuch abzuschließen und dem zuständigen W. B. R. zu übersenden. Das Urteil des Kriegsgerichts ist in die Kriegsstammrolle (bei der Kriegsmarine in den Personalsnachweis) einzutragen. Das W. B. R. ist zu ersuchen, einen neuen Wehrpaß auszustellen. Ein neues Soldbuch mit dem niedrigsten Mannschaftsdienstgrad ist sofort vom bisherigen Truppenteil als Ausweis für den Verurteilten auszustellen.

Das zuständige W. B. R. überträgt alle Eintragungen einschl. des Urteils in das Wehrstammbuch (außer bei der Kriegsmarine) und übergibt alle Karteimittel dem nunmehr für die Verwahrung zuständigen Wehrmeldeamt. Die Karteimittel der aktiven Offiziere der Luftwaffe sind zu diesem Zweck beim Luftwaffenpersonalamt anzufordern. Das W. M. A. stellt einen neuen Wehrpaß mit dem niedrigsten Mannschaftsdienstgrad ohne Eintragung des Urteils und früherer Beförderungen aus und übersendet diesen dem neuen Truppenteil.

Der neue Truppenteil legt auf Grund des Wehrpasses und des vom Verurteilten vorgelegten neuen Soldbuchs eine Kriegsstammrolle (bei der Kriegsmarine ein Führungsbuch) an.

Sofern der ehemalige Offizier einem Jahrgang angehört, der bestimmungsgemäß zu entlassen ist, und sich nicht zum Weiterdienen verpflichtet hat, ist der neue Wehrpaß vom W. M. A. dem Erfahrttruppenteil des bisherigen Truppenteils zur Eintragung der Entlassung zu übersenden.

2. Unteroffiziere.

Der bisherige Truppenteil hat Kriegsstammrolle (bei der Kriegsmarine Führungsbuch), Wehrpaß und Soldbuch abzuschließen und das Urteil des Kriegsgerichts in die Kriegsstammrolle (bei der Kriegsmarine in das Führungsbuch) einzutragen. Das Führungsbuch der Kriegsmarine ist dem neuen Truppenteil über den Stamm-Marineteil zuzusenden, der beim Durchgang das Urteil in das dort lagernde Wehrstammbuch einträgt. Kriegsstammrolle, Wehrpaß und Soldbuch sind dem zuständigen Wehrmeldeamt zu übersenden mit dem Ersuchen, einen neuen Wehrpaß auszustellen. Ein neues Soldbuch mit dem niedrigsten Mannschaftsdienstgrad ist sofort vom bisherigen Truppenteil als Ausweis für den Verurteilten auszustellen.

Das zuständige W. M. A. überträgt alle Eintragungen einschl. des Urteils in das Wehrstammbuch (außer bei der Kriegsmarine), stellt einen neuen Wehrpaß mit dem niedrigsten Mannschaftsdienstgrad ohne Eintragung des Urteils und früherer Beförderungen aus und übersendet diesen dem neuen Truppenteil.

Der neue Truppenteil legt auf Grund des Wehrpasses und des vom Verurteilten vorgelegten neuen Soldbuchs eine Kriegsstammrolle an. Bei der Kriegsmarine wird das alte Führungsbuch weitergeführt.

Sofern der ehemalige Unteroffizier einem Jahrgang angehört, der bestimmungsgemäß zu entlassen ist, und sich nicht zum Weiterdienen verpflichtet hat, ist der neue Wehrpaß vom W. M. A. dem Erfahrttruppenteil des bisherigen Truppenteils zur Eintragung der Entlassung zu übersenden.

D. R. W., 15. 9. 41

12 k 16. 14 AHA/Ag/E (III c).
13664/41

948. Kraftfahrzeugfälle in UdSSR.

1. Schäden, die durch Kraftfahrzeugfälle in UdSSR verursacht werden, sind Kriegsschäden und daher nicht zu ersetzen. Antragsteller sind von den Dienststellen (Ziffer 4) entsprechend zu bescheiden. Über die Abwicklung von Schadenersatzansprüchen von Reichs- und Volksdeutschen gelten die für die besetzten Gebiete ergangenen Richtlinien (vgl. D. R. S. Ag K/M VIII a Nr. 504. 3. 41 v. 1. 7. 1941, R. E. M. S. V. Bl. 1941 S. 566 Nr. 908, D. R. M. AMA/C I h Nr. 20647/41 v. 31. 7. 1941).

Grundsätzlich ist der Sachverhalt bei allen Unfällen aufzuklären und festzustellen; dies gilt nicht für solche Unfälle, die im Zusammenhang mit offensiven und defensiven Kampfhandlungen stehen.

2. Für die Bearbeitung der Unfallmeldungen gelten:

a) beim Heer:

die Bestimmungen der RStU. während des Krieges (S. V. Bl. 1941 Teil B S. 316 Nr. 499),

b) bei der Luftwaffe:

Abschnitt Q der L. Dv. 488/8 und die ergangenen Sonderbestimmungen, insbes. S. V. Bl. 1940 S. 322/3 Nr. 680,

c) bei der Kriegsmarine:

die Bestimmungen der RKfU. während des Krieges (M. V. Bl. 1941 Anh. zu Heft 32 Nr. 1).

3. Der Rückgriff gegen schadenstiftende Kraftfahrer ist mit Rücksicht auf die besonders gelagerten Verhältnisse nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit durchzuführen und — sofern eine Abwicklung des Trittschadens nach Ziffer 1 nicht stattfindet — nur für den am Wehrmachtseigentum verursachten Schaden (vgl. S. V. Bl. 1941 Teil B S. 316 Nr. 499 zu 38; S. M. 1940 S. 528 Nr. 1221 (3)).

4. Die Aufgaben der Verwaltungs- und Entscheidungsstellen im Sinne der RKfU. oder L. Dv. 488/8 Abschn. Q übernehmen vorläufig:

a) beim Heer:

für den nördlichen Teil ausschl. Finnland und die Gebiete östlich davon die Wehrkreisverwaltung I und das Wehrkreiskommando I,

für den südlichen Teil die Wehrkreisverwaltung VIII und das Wehrkreiskommando VIII.

Als Grenze zwischen den beiden Wehrkreisverwaltungen gelten die Pripjet-Sümpfe. Letztere werden zum Bereich der Wehrkreisverwaltung VIII zugeschlagen.

Die endgültigen Verwaltungs- und Entscheidungsstellen werden bestimmt werden, sobald in den besetzten Ostgebieten entsprechende Heeresdienststellen geschaffen sind.

Für die Räume um a) Bialystok und b) Vemberg (Distrikt Galizien), die dem Wehrkreis I bzw. dem Generalgouvernement zugeschlagen worden sind, erfolgt Sonderregelung. Als Verwaltungs- bzw. Entscheidungsstelle kommen in Frage:

zu a) Wehrkreisverwaltung I bzw. Wehrkreiskommando I,

zu b) Heeresverwaltung des Generalgouvernements bzw. Militärbefehlshaber im Generalgouvernement.

Für die an Rumänien angegliederten Gebiete der Bukowina und Bessarabiens gelten die Bestimmungen S. M. 1941 S. 157 Ziffer 3.

b) bei der Luftwaffe:

die territorial zuständigen Luftgaukommandos I, II, VIII und XVII als Verwaltungs- und Entscheidungsstellen. Über die genaue Abgrenzung der einzelnen Gebiete erfolgt Sonderregelung.

c) bei der Kriegsmarine:

für den nördlichen Teil die Marinebefehlshaber C und D für ihren Bereich als Verwaltungs- und Entscheidungsstellen,

für den südlichen Teil das Marinegruppenkommando Süd als Verwaltungs- und Entscheidungsstelle.

5. Zweifelsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind den Oberkommandos der Wehrmachtteile zur Entscheidung vorzulegen.

6. Für sonstige Verkehrsunfälle gelten die vorstehenden Richtlinien sinngemäß.

D. R. W., 17. 9. 41

— B 4 a 14 — Ag K/M VIII (VIII a).

Bekanntgegeben.

D. R. S., 17. 9. 41

— B 4 a 14 — AHA/Ag K/M VIII (VIII a).

949. Beschäftigung von Ausländern als Angestellte und Arbeiter bei Wehrmachtdienststellen.

— D. R. W. A Ausl/Abw-Abt. Abw III

Nr. 1879. 8. 41 g (C 2/W vom 29. 8. 41). —

I.

Die Beschäftigung von Ausländern bei Wehrmachtdienststellen einschl. solcher mit betrieblichem Charakter birgt während des Krieges erhöhte Spionage- und Sabotagegefahren in sich.

Erfahrungsgemäß kann der ausländische M.D. mit Ausländern, die bei Wehrmachtdienststellen beschäftigt werden, viel leichter Verbindungen anknüpfen, als mit reichsdeutschen Arbeitskräften, wenn sie überhaupt nicht schon vor ihrer Einstellung von ihm gewonnen worden sind. Auch können solche ausl. Arbeitskräfte in den besetzten Gebieten, falls sie nicht restlos zuverlässig sind, besonders leicht und unauffällig den Reichsverteidigungsinteressen entgegenarbeiten, da sie zu allen Schichten der einheimischen Bevölkerung Zugang haben.

Es kommt hinzu, daß Überprüfungsmöglichkeiten bei Ausländern mangels geeigneter Auskunftstellen und Unterlagen überhaupt nicht oder nur in seltenen Fällen — und dann auch nur in krimineller Hinsicht — gegeben sein werden, ganz abgesehen davon, daß ausländische Staatsangehörige in politischer Hinsicht grundsätzlich als unzuverlässig angesehen werden müssen, sofern es sich nicht erwiesenermaßen um einwandfreie Volksdeutsche oder Angehörige einer befreundeten Nation handelt.

Vom Abwehrstandpunkt aus bestehen daher nach wie vor gegen die Beschäftigung von Ausländern bei Wehrmachtdienststellen schwere Bedenken.

II.

In Anbetracht des sich im Laufe des Krieges immer mehr steigenden Bedarfs an Hilfskräften für den Aufbau der bodenständigen Verwaltungs- und Versorgungseinrichtungen der Wehrmacht und bei der völligen Unmöglichkeit, die hierfür notwendigen reichsdeutschen Arbeitskräfte zu beschaffen, ließ sich aber praktisch die Verwendung von Ausländern nicht mehr vermeiden. Die Wehrmachtdienststellen im Heimatkriegsgebiet und in den besetzten Gebieten sahen sich vielmehr gezwungen, zur Durchführung ihrer Aufgaben in mehr oder weniger großem Umfang auf ausländische Hilfskräfte zurückzugreifen.

Den ständig zunehmenden Schwierigkeiten bei der Arbeitseinsparung mußte daher auch seitens des Oberkommandos der Wehrmacht von Fall zu Fall unter Zurechtstellung der Abwehrbelange durch eine gewisse Auflockerung des grundsätzlichen Verbots der Beschäftigung von Ausländern bei Wehrmachtdienststellen (o. a. Erlaß Ziffer 8 a) Rechnung getragen werden, und zwar zunächst für Wehrmachtbauvorhaben und für die besetzten Gebiete.

III.

Bei der jetzigen Verknappung an reichsdeutschen Arbeitskräften ist eine weitere Auflockerung des grundsätzlichen Verbots der Beschäftigung von Ausländern bei Wehrmachtdienststellen unvermeidlich. Da jedoch die Abwehrbedenken wegen der Möglichkeit der Sabotage und Spionage nach wie vor bestehen, ist es erforderlich, diese durch den Einsatz von Ausländern erhöhte Gefahr möglichst gering zu halten.

Im folgenden sind daher die allgemeinen Richtlinien für die Verwendung von Ausländern und für die dabei nötigen Abwehrmaßnahmen zusammengefaßt:

1. Ausländer dürfen bei Dienststellen der Wehrmacht nur dann beschäftigt werden, wenn reichsdeutsche Arbeitskräfte nicht verfügbar sind.
Als Ausländer im Sinne der vorliegenden Verfügung sind anzusehen alle Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder nicht nachgewiesenermaßen Volksdeutsche sind. Letztere sind jedoch nicht ohne weiteres als unbedingt zuverlässig zu betrachten (z. B. Elsässer, Lothringer, Eugemburger).
2. Besondere Vorsicht ist geboten bei der Verwendung von polnischen, serbischen und russischen Arbeitskräften.
3. Beschäftigung von Ausländern als Angestellte bei Wehrmachtdienststellen ohne betrieblichen Charakter (z. B. Bataillon) ist verboten; zuverlässige Dolmetscher der Truppe und zuverlässige Fremdsprachler der Brief- usw. Prüfstellen sind ausgenommen. Auf Ausländer als Arbeiter bezieht sich das Verbot nicht.
4. Gegen die Beschäftigung von Ausländern in sabotageempfindlichen Betrieben oder an sabotageempfindlichen Stellen der Betriebe sowie von geheimzuhaltenden Arbeiten bestehen grundsätzlich stärkste Bedenken.
Die Beschäftigung von Ausländern als Angestellte bei Wehrmachtdienststellen mit betrieblichem Charakter (z. B. Marinewerften) in der Führungs- und Verwaltungsabteilung der Dienststelle ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Entscheidend ist hierfür die Frage der Geheimhaltung. Ausländer als Angestellte und Arbeiter in den Fertigungsabteilungen sind gestattet, soweit sich dies mit der Geheimhaltung der Fertigung und der Sabotageabwehr im einzelnen vereinbaren läßt.
5. Ausländern ist das Betreten von Sicherungsbereichen verboten. Falls Ausländer bei Dienststellen der Wehrmacht innerhalb von Sicherungsbereichen im Interesse einer rechtzeitigen Fertigstellung von kriegswichtigen Arbeiten Verwendung finden müssen, ist die Genehmigung der zuständigen Wehrkreis- (Luftgau-, Marine-, Stations-) Kommandos einzuholen, die ihrerseits prüfen, ob die Erklärung des Gebiets, in dem die ausländischen Arbeiter beschäftigt werden sollen, zum Sicherungsbereich noch weiter aufrechtzuerhalten ist.
Der Aufenthalt von Ausländern in Sicherungsbereichen bedarf außerdem der Genehmigung der Kreispolizeibehörden. Diese ist von den Dienststellen unmittelbar einzuholen unter Hinweis auf die bereits erteilte Genehmigung der Wehrkreis- usw. Kommandos.
6. In der Grenzzone dürfen Ausländer mit den sich aus III, Absatz 1 bis 4 ergebenden Einschränkungen beschäftigt werden, soweit nicht einzelne Gebiete wegen besonderer Verhältnisse durch die Abwehrstellen in Verbindung mit den Wehrkreis-kommandos ausgeschlossen sind. Die Ausländer bedürfen für den Aufenthalt in der Grenzzone einer besonderen Aufenthaltserlaubnis der zuständigen Kreispolizeibehörde.
7. Die Verantwortung und die Entscheidung für den Einsatz von Ausländern als Angestellte und Arbeiter bei Dienststellen der Wehrmacht liegt bei den Wehrmachtsstellen. Sie wird in den meisten Fällen auf die Dienststellenleiter selbst und in Zweifelsfällen auf die nächsthöhere vorgesetzte Dienststelle abzustellen sein.

8. Die Dienststellenleiter tragen die Verantwortung, daß innerhalb der Dienststellen alle Maßnahmen getroffen werden, die einer Sabotage und einem Landesverrat durch Ausländer vorbeugen. Die Abwehrstellen leisten hierbei Mithilfe durch Anregung und Beratung.

Derartige Maßnahmen sind u. a. folgende:

a) Überprüfung.

Die Überprüfung von ausländischen Arbeitern, die bei Wehrmachtdienststellen mit betrieblichem Charakter beschäftigt sind, erübrigt sich, soweit sie lediglich untergeordnete Arbeiten verrichten und nicht mit geheimzuhaltenden Dingen oder sabotageempfindlichen Anlagen in Berührung kommen. Bei allen anderen Arbeitskräften, die bei Wehrmachtdienststellen mit und ohne betrieblichen Charakter Verwendung finden sollen, ist jedoch eine Überprüfung im Rahmen des Möglichen zu veranlassen.

Überprüfungserfahrungen, die die Personalien des Einstellenden (Vor- und Zuname, Geburtstag und -ort, letzter Wohnort, Staatsangehörigkeit, Beruf) und die genaue Bezeichnung der Art seiner Verwendung enthalten müssen, sind an die zuständige Abwehrstelle zu richten, die nach Abschluß der Ermittlungen der antragenden Dienststelle einen Abwehrbescheid erteilt.

An auszunutzenden Überprüfungsmöglichkeiten, die je nach der Staatsangehörigkeit des Ausländers, der Art seiner Verwendung und dem Ort seines Einsatzes verschieden sein werden, sind gegeben: Fahndungsmaterial der deutschen Polizeibehörden, Karteien der Abwehrstellen und Staatspolizeistellen, Volksdeutsche Mittelstelle, Dienststelle der Auslandsorganisation der NSDAP, ausländische Polizeiorgane und Strafregisterbehörden, ausländische NS-Bewegungen, Auskunftspersonen, Vertrauensleute, Referenzen u. ä.

Die Ergebnisse der Überprüfung werden meist erst nach längerer Zeit vorliegen. Ob eine Einstellung bereits vorher erfolgen kann, muß der Dienststellenleiter verantwortlich entscheiden unter Berücksichtigung der Art und des Ortes der beabsichtigten Beschäftigung.

b) Verpflichtungserklärung.

Von Ausländern ist bei ihrer Einstellung in Zukunft eine schriftliche Verpflichtungserklärung einzufordern.

Die Verpflichtung der Ausländer muß, um unanfechtbar zu sein, auch in der Landessprache des zu Verpflichtenden erfolgen. Es erscheint daher zweckmäßig, die Verpflichtung auf einem Blatt, links in deutschem und rechts in fremdsprachlichem Text herzustellen.

Die vorgenommene Verpflichtung ist unter Angabe von Ort, Zeit, Namen und Dienstgrad des Verpflichtenden offenkundig zu machen. Die Verpflichtung muß vom Dienststellenleiter selbst oder bei seiner Verhinderung durch einen von ihm bevollmächtigten Vertreter erfolgen.

Als Muster einer Verpflichtungserklärung wird folgende Fassung vorgeschlagen:

Verpflichtungserklärung.

1. Ich erkläre, daß ich bisher zu keiner — zu folgenden — Freiheitsstrafe(n) verurteilt bin.

(Etwaige Freiheitsstrafen sind dem Grund, der Höhe und dem Tatort nach anzugeben.)

2. Ich erkläre, daß ich der jüdischen Rasse nicht angehöre.
3. Ich verpflichte mich, die tägliche Arbeitszeit einzuhalten, die mir auferlegten Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere nicht mit der Arbeit zurückzuhalten, weder vorsätzlich noch fahrlässig fehlerhafte oder schlechte Arbeit zu liefern noch das Arbeitsgerät und die Arbeitsgegenstände zu beschädigen oder unbrauchbar zu machen.

4. Ich verpflichte mich, unbedingtes Stillschweigen zu bewahren über alles, was ich über den Betrieb meiner Dienststelle und deren Gefolgschaft wahrnehme oder erfahre. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf andere Wehrmachtdienststellen und deren Gefolgschaften.

5. Ich verpflichte mich weiterhin, jedes mir bekanntwerdende Anzeichen von Spionage und Sabotage gegen jede Einrichtung der Wehrmacht unverzüglich dem Leiter meiner Dienststelle oder seinem Vertreter zu melden.

Der gleichen Stelle habe ich zu melden, wenn ich von irgendeiner Seite zu Spionage- oder Sabotagehandlungen aufgefordert werde.

6. Mir ist bekannt, daß ich bei Unwahrheit der vorstehenden Angaben oder bei Nichteinhaltung der von mir übernommenen Verpflichtungen meine fristlose Entlassung und meine Aburteilung nach den deutschen Gesetzen zu gewärtigen habe.

(Unterschrift.)

- c) Arbeitseinsatz und Überwachung im Dienst.

Läßt sich eine Beschäftigung von Ausländern in sabotageempfindlichen Betrieben und mit geheimzuhaltenden Arbeiten (vgl. Ziffer III, 4) nicht umgehen, so darf sie nur in ständiger Gemeinschaftsarbeit mit deutschen Arbeitskräften erfolgen, die als Überwachungsorgane ausgenutzt werden. Auch sonst muß Einzelbeschäftigung von Ausländern oder gruppenweise Beschäftigung von Ausländern allein vermieden werden. Mischung mit deutschen Arbeitern ist erforderlich.

In jedem Falle sind ausländische Arbeitskräfte während ihrer Tätigkeit ständig — auch unauffällig — zu überwachen (Vertrauensleute, deutsche oder zuverlässige ausländische Arbeitskameraden, Aufsichtspersonal). Die Überwachung muß sich auch auf die Arbeitspausen erstrecken. Nötig erscheint auch eine Beschränkung in der Bewegungsfreiheit innerhalb von Betrieben (z. B. gemeinsame Führung vom Eingang des Betriebes zum Arbeitsplatz).

Die Überwachung kann z. B. durch besondere Ausweise (bestimmte Farben für Ausländer) erleichtert werden.

Bei Arbeitsvertragsbruch sind die Schuldigen den zuständigen staatspolizeilichen Dienststellen zu überstellen.

- d) Überwachung außer Dienst.

Wenn irgendmöglich, gemeinsame Unterbringung außerhalb des Arbeitsplatzes, Beobachtung und Überwachung von Treffpunkten der Ausländer (Kofale) durch Vertrauensleute, Einschaltung von Stapo bzw. G. J. P.

Vorstehende unter a bis d aufgeführten Abwehrmaßnahmen dienen lediglich als Anhaltspunkte und Vorschläge. Die Dienststellenleiter werden je nach Ort und Art des Einsatzes in der Lage sein, weitere Sicherungsmaßnahmen in eigenem Ermessen zu treffen.

IV.

Die Wehrmachtteile werden gebeten, vorstehende Verfügung mit den für notwendig gehaltenen Ausführungsbestimmungen bekanntzugeben und überholte Bestimmungen aufzuheben.

Der Bezugserlaß wird zur Zeit den veränderten Verhältnissen angepaßt. Mit dem Erscheinen der Neufassung ist in Kürze zu rechnen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrage
Canaris

Vorstehender Erlaß wird mit dem Ersuchen um Beachtung bekanntgegeben.

Zusätze des Oberkommandos des Heeres:

Bei der jetzigen Verknappung an einsatzfähigen reichsdeutschen Arbeitskräften ist weitere Forderung des grundsätzlichen Verbots der Beschäftigung von Ausländern bei Heeresdienststellen unvermeidlich. Die Erfahrung der letzten Zeit hat ferner gezeigt, daß das Erfordernis der jedesmaligen vorherigen Zustimmung des Oberkommandos des Heeres zur Einstellung von Ausländern in vielen Fällen entbehrlich ist, da auf vielen Arbeitsplätzen Spionage- und Sabotagegefahren sehr gering sind, andererseits die Einholung der Zustimmung den Arbeitseinsatz unnötig zu verzögern oder sogar zu beeinträchtigen geeignet ist, zumal die Zuweisungen durch die Arbeitsämter meist sehr kurzfristig gehalten sind. Daher wird mit sofortiger Wirkung bestimmt:

- I. Unter der allgemeinen Voraussetzung, daß

- a) geeignete inländische Kräfte nicht zur Verfügung stehen und
- b) die Gewähr geboten ist, daß die einzustellenden Ausländer weder mit geheimhaltungsbefähigten Arbeiten beschäftigt werden, noch mit sabotageempfindlichen Anlagen in Berührung kommen,

wird die Befugnis zur Einstellung ausländischer Arbeitskräfte wie folgt übertragen: Es können eingestellt werden:

- a) Von den Dienststellenleitern selbständig Elsässer, Lothringer, Luxemburger und die Angehörigen der dem Dreimächtepakt angeschlossenen Staaten.
- b) Mit Zustimmung der Wehrkreisverwaltung: Alle übrigen Ausländer mit Ausnahme der serbischen und russischen Arbeitskräfte. Wegen Beschäftigung von Polen und Tschechen vgl. noch den Schlußabsatz dieser Zusatzbestimmungen.

- II. Die Entscheidung des Oberkommandos des Heeres ist einzuholen:

1. Bei Beschäftigung von serbischen und russischen Arbeitskräften.

2. Bei Beschäftigung von Ausländern in fabrikageempfindlichen Betrieben oder an fabrikageempfindlichen Stellen der Betriebe oder mit geheimzuhaltenden Arbeiten.
 3. In allen sonstigen Zweifelsfällen.
- III. Auf das Verbot der Beschäftigung von Ausländern als Angestellte bei Dienststellen ohne betrieblichen Charakter (vgl. III, Ziffer 3) wird besonders hingewiesen.
- IV. Der Dienststellenleiter ist verantwortlich für Durchführung der Überprüfung und Überwachungsmaßnahmen gemäß III, Ziffer 8.
- Das im Erlaß enthaltene Muster der Verpflichtungserklärung ist anzuwenden. In den Fällen, in denen Anfertigung der Verpflichtungserklärung in der Landessprache des Ausländers auf Schwierigkeiten stößt oder das Einstellungsgeschäft über Gebühr verzögern würde, ist sie zunächst in deutscher Sprache auszufüllen. Die Ausfüllung in der Landessprache ist nach Möglichkeit nachzuholen. Die vorgebrachten fremdsprachlichen Formulare können von den Wehrkreisverwaltungen angefordert werden, denen sie in Kürze durch die Abwehrstellen zu gehen werden.
- V. Die den vorstehenden Zusatzbestimmungen entgegenstehenden Bestimmungen in den S. M. 1940 Nr. 833 werden hiermit aufgehoben.
- Für Beschäftigung von Polen und Tschechen gelten die in den S. M. 1940 Nr. 833 „zu Ziffer 8 a“ 2 und 3 angegebenen Erlasse weiterhin.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 10. 41
B 26/27 e 14
6860/41 B A/Ag B I/B 8 (II 3).

950. Überprüfung von einzustellenden Angestellten und Arbeitern der Wehrmacht.

(D. R. W. Amt Ausl/Abw/Abt Abw III Nr. 13200/9. 41 g
(III C 2) vom 10. 9. 41).

Bezug: D. R. W. Amt Ausl/Abw Nr. 1995/40 g
Abw III (C 2) vom 10. 4. 40.

1. Die o. a., auch in der Jahresverordnung 1940 Nr. 3001/40 g Abw III (W) auf S. 21 ff. unter Ziffer 20 abgedruckte Verfügung ist durch die Auswirkungen des Krieges in mancher Hinsicht überholt. Sie wird durch diese Verfügung, die — soweit zur Zeit möglich — den veränderten Verhältnissen angepaßt ist, mit sofortiger Wirkung ersetzt.

Das in der Neufassung der Verfügung geregelte Überprüfungsverfahren ist in den Bereichen der W. R. Rds. I bis XVIII und XX anzuwenden.

Im Bereich des W. R. Rds. XXI, im Protektorat Böhmen und Mähren, im Generalgouvernement und in den übrigen besetzten Gebieten verbleibt es zunächst bei den dort zur Zeit geübten Überprüfungsverfahren ohne Einschaltung der Arbeitsämter. Das gleiche gilt für Elsaß, Lothringen und Luxemburg.

Hinsichtlich der Überprüfung von Ausländern wird auf die Bestimmungen der Verfügung D. R. W. Amt Ausl/Abw/Abt Abw III Nr. 1879/8. 41 g (C 2/W) vom 29. 8. 41, betr. Beschäftigung von Ausländern als Angestellte und Arbeiter bei Wehrmachtdienststellen, verwiesen. (Vgl. auch Ziffer 11 d und Ziffer 12 der vorliegenden Verfügung.)

2. Die Dienststellen der Wehrmacht haben vor Einstellung von Angestellten und Arbeitern bei dem für ihren Standort bzw. für den Wohnsitz des Bewerber zu ständigen Arbeitsamt anzufragen, ob gegen die in Betracht kommenden Bewerber in spionagepolizeilicher und politischer Hinsicht Bedenken bestehen. (Für die Dienststellen innerhalb der Oberkommandos der Wehrmacht, des Heeres, der Kriegsmarine sowie des R. d. L. u. d. E. sind die Verfügungen D. R. W. Nr. 8049/12. 38 g Abw III (Z Arch) vom 1. 12. 38 und D. R. W. Amt Ausl/Abw/Abt. Abw III Nr. 378/3. 41 g (Z Arch) vom 24. 3. 41 maßgebend.)

Für die Anfragen nach Abs. 1 sind von der zuständigen Abwehrstelle anzufordernde Vordrucke (Formblätter) zu verwenden, die die genaue Bezeichnung der Art der Verwendung des einzustellenden (einschl. der Angabe »Geheimnisträger oder nicht«) enthalten müssen. Jeder Bewerber ist einzeln auf einem Vordruck aufzuführen. Jedes Formblatt ist dem Arbeitsamt nur in einer Ausfertigung zu übersenden.

Papiere des Bewerbers und andere Anlagen sind den Anfragen nicht beizufügen. Soweit irgendmöglich, sind alle Orte, in denen die einzustellende Person seit dem 1. 1. 1934 gewohnt hat, unter Beifügung der Aufenthaltszeiten anzugeben.

Den Anfragen über Jugendliche unter 18 Jahren oder über verheiratete Frauen sind auf einem 2. Formblatt die Angaben über den gesetzlichen Vertreter oder den Ehemann beizufügen.

Auf sorgfältigste Ausfüllung des Formblattes ist zwecks Vermeidung von zeitraubenden Rückfragen oder Fehlauskünften besonderer Wert zu legen. Auf der Rückseite des Formblattes ist die Anschrift der zuständigen Abwehrstelle und der anfragenden Dienststelle einzusetzen.

3. Von den Dienststellen ist über diejenigen Personen, die durch die Art ihrer zukünftigen Verwendung Geheimnisträger werden, außer der Anfrage beim Arbeitsamt über die Abwehrstelle ein Strafregisterauszug anzufordern.

Geheimnisträger im Sinne dieser Verfügung sind Personen, die dienstlich Kenntnis von Schriften, Zeichnungen, anderen Gegenständen, Tatsachen oder Nachrichten darüber erhalten, deren Geheimhaltung für das Wohl des Reiches, insbesondere im Interesse der Landesverteidigung, auch aus Gründen dienstlicher oder disziplinarer Art, erforderlich ist.

Erfsuchen um Auskunft aus dem Strafregister sind an folgende Stellen zu richten:

- a) für Personen, die im Altreich (einschl. des Saarlandes, Memellandes und der Gebiete von Eupen, Malmédy und Moresnet), im Reichsgau Sudetenland oder in den eingegliederten Ostgebieten (einschl. der bisherigen Freien Stadt Danzig) geboren sind, an das Strafregister der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk der Geburtsort der Person liegt;
- b) für Personen, die in den Bezirken des Landgerichts Inaim oder der Amtsgerichte Grahen, Krummau (Moldau), Hohenfurth, Kalsching, Kaplitz oder Oberplan geboren sind, an das Strafregister der Staatsanwaltschaft in Inaim;
- c) für Personen, die in einem anderen Teil der Ostmark als unter b) aufgeführt geboren sind, an das Strafregisteramt bei der Kriminalpolizeistelle in Wien (Wien, Rossauerlande 7/9);
- d) für Personen, die im Ausland (einschl. der auf Grund des Versailler Vertrages seiner Zeit an Frankreich und Dänemark abgetretenen Gebiete, des Generalgouvernements und der zur Zeit besetzten Gebiete) geboren sind, an das Auslandsstrafregister in Berlin (Berlin W 35, Potsdamer Str. 178);

- e) für Personen, die im Protektorat Böhmen und Mähren geboren sind, an die Staatsanwaltschaft (Strafregisteramt) des Protektorats, in deren Sprengel die Person geboren ist, und an das zuständige deutsche Strafregister beim Landgericht in Prag bzw. Brünn.

Die Dienststelle des Bewerbers hat den Vordruck des Strafregisterauszuges, der auf der Vorderseite die antragende Dienststelle und die beabsichtigte Verwendung als Geheimnisträger enthalten muß, so weit auszufüllen, daß die Abwehrstelle nur noch Unterschrift (kein Faksimile) und Dienststempel beizufügen hat. Vordrucke dieses Musters können bei den Wehrkreisdruckereien bzw. den zuständigen Abwehrstellen angefordert werden.

Auch die Strafregisterauszüge sind mit peinlichster Sorgfalt auszufüllen.

4. Der Dienststellenleiter trägt grundsätzlich für jede Einstellung von Angestellten und Arbeitern die Verantwortung. Er entscheidet auch unter Berücksichtigung von Ort und Art der beabsichtigten Verwendung verantwortlich, ob Personen vor Eingang des Überprüfungsergebnisses eingestellt werden können (z. B. bei Grobanforderungen von Arbeitskräften bei Dienststellen mit betrieblichem Charakter).

Gegen eine Beschäftigung von Arbeitskräften mit geheimzuhaltenden Arbeiten oder in sabotageempfindlichen Betrieben vor Abschluß der Überprüfung bestehen jedoch grundsätzlich stärkste Abwehrbedenken. Läßt sie sich trotzdem nicht vermeiden, so hat der Dienststellenleiter die nach Lage des Falles erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gegen etwaige Sabotage und Landesverrat von sich aus in eigener Verantwortung zu treffen. Die Abwehrstellen leisten hierbei Mithilfe durch Anregung und Beratung.

Bei Einstellung vor Eingang des Überprüfungsergebnisses ist von dem Bewerber — gleichgültig, wie er verwendet wird — eine schriftliche Erklärung zu verlangen,

- a) daß er die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
- b) + ob und gegebenenfalls wie er vorbestraft ist,
- c) ob er den marxistischen Parteien als Funktionär angehört hat,
- d) ob er der französischen Fremdenlegion angehört oder am spanischen Bürgerkrieg auf rotspanischer Seite teilgenommen hat,
- e) ob er bereits aus Gründen der Staatsicherheit aus einem Dienstvertrag ausscheiden mußte oder wegen Ungeeignetheit für die Beschäftigung bei der Wehrmacht entlassen worden ist,
- f) daß er rückhaltlos den nationalsozialistischen Staat befehlt,
- g) daß er keine — folgende — Schulden hat,
- h) daß er sich bewußt ist, im Falle wahrheitswidriger Angaben mit fristloser Entlassung und strafrechtlicher Verfolgung rechnen zu müssen.

+ Vorstrafen, für die eine Bewährungsfrist bewilligt wurde oder die der beschränkten Auskunfts unterliegen, sowie die im Gnadenwege erlassenen (amnestierten Strafen) sind von dem Bewerber hierbei anzugeben. Der Bewerber ist hierauf besonders hinzuweisen.

Eine Befragung nach bereits getilgten Vorstrafen hat jedoch zu unterbleiben, da der Verurteilte, dessen Strafen im Strafregister getilgt sind, jede Auskunft über die Tat und die Strafe verweigern und sich, sofern nicht andere Strafen vorliegen, als unbefragt bezeichnen darf.

Bereits Eingestellte dürfen wegen Verschweigens einer getilgten Vorstrafe nicht entlassen werden. Ergibt die abwehrmäßige Überprüfung, daß die getilgte Strafe wegen Landesverrats verhängt wurde, so schließt

die Art der Straftat die Verwendung des Betreffenden als Geheimnisträger aus. Ein bereits mit dem Gefolgschaftsmitglied abgeschlossener Vertrag kann in solchen Fällen wegen Irrtums angefochten werden. Anfechtung muß unverzüglich erfolgen.

5. Die Arbeitsämter leiten die Ergebnisse der Nachprüfungen grundsätzlich der zuständigen Abwehrstelle zu.

Die Abwehrstelle erteilt auf Grund des Strafregisterauszuges und der Mitteilung des Arbeitsamtes bzw. der Staatspolizeistelle der Dienststelle über die nachgeprüfte Person einen Abwehrbescheid.

Das Schlussurteil des Abwehrbescheides hat zu lauten:

- a) Keine Bedenken,
- b) Bedenken oder
- c) Verwendung in der Wehrmacht aus Abwehrgründen ausgeschlossen.

Wenn bereits auf Grund des eingegangenen Strafregisterauszuges oder sonstiger vorhandener Vorgänge eine Verwendung des Bewerbers bei einer Dienststelle der Wehrmacht nach Ansicht der Abwehrstelle ausgeschlossen ist, kann der Abwehrbescheid unter entsprechender Benachrichtigung des Arbeitsamtes und der Staatspolizei sofort erteilt werden.

6. Der Dienststellenleiter hat bei der Entscheidung (siehe Ziffer 4), ob eine Person auf Grund der eingegangenen Auskunft eingestellt werden soll oder nicht, die Beurteilung der Abwehrstelle, die bei allen Einstellungen nicht die entscheidende, sondern nur eine beratende Stelle ist, zu verwerten.

7. Die Dienststelle kann einer Person, die wegen Vorstrafen abgelehnt oder entlassen werden muß, den tatsächlichen Grund »Bestrafung« (ohne Angabe von Einzelstrafen oder näheren Umständen) mitteilen. Bei politischer Unzuverlässigkeit oder Spionageverdacht darf dem Betreffenden nur mitgeteilt werden, daß seine Ablehnung oder Entlassung »aus Gründen der Staatsicherheit« erfolgt.

Eine Bekanntgabe der Stelle, welche gegen die Einstellung Einspruch erhoben hat, ist unzulässig.

8. Anfragen und Antworten ergehen im offenen Schriftverkehr. Gehen Mitteilungen über Vorgänge oder Strafen politischer oder spi. polizeilicher Natur ein, so ist der weitere Schriftverkehr unter »geheim« zu führen.

Alle Auskünfte sind Dienstgeheimnisse. Ihr Inhalt darf der betroffenen Person nicht bekanntgegeben werden mit Ausnahme der Mitteilung über »Bestrafung« oder der Ablehnung bzw. Entlassung »aus Gründen der Staatsicherheit« (siehe Ziffer 7).

Im Falle einer »aus Gründen der Staatsicherheit« in Frage kommenden Entlassung kann jedoch Einleitung und Durchführung eines Ermittlungsverfahrens geboten sein. Hierbei wird sich die Eröffnung der belastenden Vorgänge ohne Quellenangabe an die betroffene Person vielfach nicht vermeiden lassen. Über die Notwendigkeit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens entscheidet der Dienststellenleiter.

9. Muß ein Gefolgschaftsmitglied, das auf Grund der Überprüfung als geeignet eingestellt worden war, wegen seines Verhaltens entlassen werden, so hat die Dienststelle die Entlassung der Abwehrstelle mitzuteilen, wenn die Entlassungsgründe eine Änderung der Beurteilung herbeiführen können. Die Abwehrstelle entscheidet dann, ob das bisherige Überprüfungsergebnis abzuändern ist, veranlaßt diese Änderung beim Arbeitsamt und benachrichtigt die zuständige Staatspolizeistelle.

10. Der Kreis der Überprüfungspflichtigen wird für die Dauer des Krieges wie folgt eingeschränkt:

a) Bei Wehrmachtdienststellen mit oder ohne betrieblichen Charakter bedürfen keiner Überprüfung:

1. Bewerber, die dem Dienststellenleiter persönlich in jeder Hinsicht als zuverlässig im Sinne dieser Richtlinien bekannt sind. Der Dienststellenleiter trägt für die Einstellung die volle Verantwortung.
2. Bewerber, die von einer anderen Dienststelle der Wehrmacht oder einer Reichsbehörde übernommen werden oder aus einer solchen ehrenhaft ausgeschieden sind, sofern die Entlassung höchstens 1 Jahr zurückliegt.

In diesem Falle sind zwecks Vermeidung von Doppelüberprüfungen die Überprüfungsergebnisse von der letzten Dienststelle anzufordern.

b) Bei Wehrmachtdienststellen mit betrieblichem Charakter sind nur zu überprüfen:

1. Personen, die mit geheimem Schriftverkehr beschäftigt sind,
2. Personen, die sonst nach der Art ihrer Beschäftigung mit geheimzuhaltenden Fertigkeiten, Anlagen oder Geräten der Wehrmacht in Berührung kommen,
3. Personen, die in besonders sabotageempfindlichen Anlagen der Wehrmacht tätig sind,
4. Personen, die mit Sonderaufgaben des Sicherheits- und Wachdienstes betraut sind.

Wer unter die zu 1 bis 4 genannten Personen fällt, entscheidet der Dienststellenleiter unter Anlegung eines strengen Maßstabes nach pflichtgemäßem Ermessen und in eigener Verantwortung. In Zweifelsfällen ist die Überprüfung zu veranlassen. Im übrigen wird auf die Verfügung D. R. W. Nr. 96018/40 g Abw III (C 2)/3098 vom 11. 12. 1940 hingewiesen.

Alle anderen Personen, die bei Wehrmachtdienststellen mit oder ohne betrieblichen Charakter eingestellt werden, unterliegen der Überprüfung im Sinne dieser Richtlinien.

11. Hinsichtlich des Kreises der bei Wehrmachtdienststellen zu beschäftigenden Personen gelten folgende Sonderbestimmungen:

a) Von der Einstellung sind aus Abwehrgründen auszuschließen:

1. Personen mit schweren oder wiederholten Vorstrafen.
Geringe Vorstrafen, zumal, wenn sie längere Zeit zurückliegen oder in jugendlichem Leichtsinne begangen sind, ebenso polizeiliche Registervermerke über politische Betätigung vor der Machtübernahme werden häufig keine Begründung dafür sein, den Bewerber auszuschließen. In Zweifelsfällen fordern die Abwehrstellen die Strafakten an und prüfen die bei der Straftat bewiesene Gesinnung.
2. Ehemalige Funktionäre der SPD., der KPD. und Personen, die sich besonders aktiv im marxistischen Sinne betätigt haben, soweit nicht eindeutige Beweise für eine bejahende Einstellung zum nationalsozialistischen Staat erbracht sind.
3. Diejenigen reichsdeutschen Rückwanderer aus Rußland, deren Rückkehr weniger als 1 Jahr zurückliegt. Sind Beweise gem. 2. erbracht, so kann Einstellung auch bei kürzerer Frist erfolgen.

4. Ehemalige Teilnehmer am spanischen Bürgerkrieg auf rotspanischer Seite.

5. Zigeuner, unabhängig davon, ob sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder als unbedeutend zu bezeichnen sind.

b) Ehemalige Angehörige der französischen Fremdenlegion dürfen nur im Rahmen der Ziffer III, 3 und 4 der Verfügung D. R. W. Amt Ausl/Abw/Abt Abw III Nr. 1879/8. 41 g (C 2/W) v. 29. 8. 41 betr. Beschäftigung von Ausländern bei Wehrmachtdienststellen beschäftigt werden.

Sie dürfen jedoch nur eingestellt werden, wenn sie auf Grund der besonders eingehenden Überprüfung den Bedingungen für ihre Zulassung zum aktiven Wehrdienst während des Krieges entsprechen (D. R. W. Amt Ausl/Abw Nr. 4052/40 g Abw III (C 2) v. 30. 5. 1940).

c) Für die Einstellung von Personen nicht deutschen oder artverwandten Blutes sind die Bestimmungen ADD. Nr. 1 zu § 2 der ADD. zu beachten.

Richtlinien über die Behandlung früherer Logenangehöriger bzw. Angehöriger logenähnlicher Verbände sind in der Verfügung D. R. W./J (I c) Nr. 3245/39 v. 28. 8. 39 festgelegt.

d) Für die Beschäftigung von Ausländern als Angestellte und Arbeiter bei Wehrmachtdienststellen ist die Verfügung D. R. W. Amt Ausl/Abw/Abt Abw III Nr. 1879/41 g (C 2/W) v. 29. 8. 41 maßgebend, wobei als Ausländer in der vorgen. Verfügung alle Personen anzusehen sind, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder nicht nachgewiesenermaßen Volksdeutsche sind.

Bei ihrem Einjah ist grundsätzlich besondere Vorsicht geboten.

Ein einheitliches Überprüfungsverfahren kann bei Ausländern nicht Platz greifen. Ihre Überprüfung hat daher nach den bisher geübten Verfahren bzw. im Rahmen der in vorgenannter Verfügung unter III, 8a angedeuteten Möglichkeiten zu erfolgen. Hierbei finden die allgemeinen Grundsätze dieser Verfügung, insbesondere hinsichtlich der Wertung etwaiger Vorstrafen des Einstellenden, sinngemäß Anwendung.

12. Auskünfte über Volksdeutsche aus den Ostgebieten.

a) Überprüfungsanträge über Volksdeutsche aus dem Generalgouvernement, deren Einstellung bei Wehrmachtdienststellen außerhalb des Generalgouvernements beabsichtigt ist, sind an die Abwehrstelle beim Militärbefehlshaber im Gen. Gouv. in Krakau zu richten.

b) Bei volksdeutschen Umsiedlern bzw. Rückfiedlern aus den Ostgebieten, gleichgültig, ob sie bereits die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben oder nicht, ist folgendes zu beachten:

1. Auskünfte über baltendeutsche Umsiedler der Umsiedlungsaktion aus dem Jahre 1939 sind von dem Sicherheitsdienst des Reichsführers 44, SD-Leitabschnitt Posen in Posen, Kaiserling 13, anzufordern.
2. Auskünfte über Umsiedler aus Wolhynien, Galizien und dem Narewgebiet erteilt, soweit die Umsiedler im Warthegau angesiedelt sind, der Regierungspräsident in Posen, Reichsring 5, im übrigen die Volksdeutsche Mittelstelle (Einjahstab) in Pigmannstadt, Adolf-Hitler-Str. 119.

3. Auskunftserfuchen über Umsiedler aus Bessarabien, Nord- und Südbuchenland, Dobrudscha und Vitauen, über Rückfiedler aus Estland und Lettland, sowie über Umsiedler der Umsiedlungsaktion aus dem Jahre 1941 aus Estland und Lettland sind von der Volksdeutschen Mittelstelle, Umsiedlung D, Berlin W 35, Tiergartenstr. 18a, einzufordern.

Die Auskunftserfuchen müssen die Personalien des Einzustellenden (Vor- und Zuname, Geburtstag und -Ort, Beruf, letzter Wohnort, soweit möglich, die Angaben über die Umsiedlungsaktion, des Umsiedlungslagers sowie die Umsiedlungs- bzw. Durchschleusungs-Nr.) und die beabsichtigte Verwendung bei der Wehrmacht enthalten.

Die Auskünfte dieser Stellen sind als Ersatz für Staatspolizeiauskünfte und Strafregisterauszüge anzusehen.

13. Bekanntgabe vorstehender Verfügung mit den für notwendig gehaltenen Zusatzbestimmungen in dem Verwaltungsblatt (bzw. Mitteilungen) wird vorgeschlagen.

(Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht

B 13 t
3000/41 WZ (I) v. 8. 8. 1941.)

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrage
Canaris.

Vorstehender Erlaß wird mit dem Ersuchen um Beachtung bekanntgegeben. Die Neuregelung gilt mit sofortiger Wirkung.

Im einzelnen wird noch bemerkt:

- I. Zu Ziff. 4: Ob in Ausnahmefällen vor Eingang des Prüfungsergebnisses Personen eingestellt wer-

den können, entscheidet verantwortlich der Dienststellenleiter (Gefolgenschaftsführer). Auf alle Fälle ist jedoch dafür zu sorgen, daß vor Eingang des Prüfungsergebnisses die Betreffenden keinesfalls mit geheimzuhaltenden Angelegenheiten beschäftigt werden.

- II. Zu Ziff. 7: Durch die Anordnung, daß bei politischer Unzuverlässigkeit oder Spionageverdacht dem Betreffenden nur mitgeteilt werden darf, daß seine Ablehnung oder Entlassung »aus Gründen der Staatsicherheit« erfolgt, soll lediglich vermieden werden, daß dem Betroffenen als Entlassungsgrund »politische Unzuverlässigkeit«, »Spionageverdacht« oder damit zusammenhängende Einzelheiten bekanntgegeben werden. Sollte in Einzelfällen die Begründung der Entlassung oder Ablehnung »aus Gründen der Staatsicherheit« auf Grund des vorliegenden Überprüfungsmaterials als Härte erscheinen, so bleibt es den Heeresdienststellen unbenommen, sich mit den zuständigen Abwehrstellen zwecks nochmaliger Überprüfung ins Benehmen zu setzen.

- III. Zu Ziff. 10, vorletzter Abs.: Die im letzten Satz angezogene Verfügung ist bekanntgegeben in S. M. 1941 S. 6 Nr. 17.

- IV. Durch vorstehende Zusatzbestimmungen werden die Zusatzbestimmungen des O. R. S. in den S. M. 1940 Nr. 833 ersetzt.

Wegen Beschäftigung von Ausländern bei Heeresdienststellen und dadurch bedingter Neufassung der Ziff. 8a der Zusatzbestimmungen des O. R. S. — S. M. 1940 Nr. 833 — wird auf S. M. 1941, Nr. 949 verwiesen.

O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 9. 41
— B 26/27 e 14 — BA/Ag W L W 8 (II 3).

951. Angabe von Strafen.

Unklarheiten über die Angabepflicht von gerichtlichen, finanzamtlichen und polizeilichen Strafen veranlassen zu folgenden Feststellungen:

Getilgte (gelöschte) Strafen — die in Erklärungen gegenüber militärischen Dienststellen (z. B. Muster 3 der Offz. Erg. Best.) nicht angegeben zu werden brauchen — sind nur solche, die nach Ablauf bestimmter Fristen oder vorzeitig (auf Grund eines Erlasses des Reichsministers der Justiz) im Strafregister getilgt worden sind. Die Fristen, nach denen Straftilgung eintritt, ergeben sich aus dem Straftilgungsgesetz (H. Dr. 3/8). In Zweifelsfällen ist hierüber eine Auskunft des Gerichtsoffiziers oder des zuständigen Kriegsgerichts einzuholen.

Alle nicht getilgten Strafen (Zuchthaus-, Freiheits-, Geld- und Ehrenstrafen) müssen gemeldet werden.

Anzugeben sind mithin auch:

1. Strafen, die verbüßt bzw. bezahlt, verjährt oder auf Grund Amnestie oder durch Einzelgnadenerweis — auch nach Ablauf einer Bewährungsfrist — erlassen worden sind oder für die eine Bewährungsfrist läuft;
2. Strafen, die der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegen und daher in einem polizeilichen Führungszeugnis nicht mehr erscheinen;
3. Strafen, die nicht durch Gerichtsurteil, sondern durch gerichtliche oder polizeiliche Strafverfügung (Strafbefehl) oder — wegen Steuerzuwiderhandlung — durch finanzamtlichen Strafbescheid oder im Unterwerfungsverfahren verhängt worden sind.

Alle Soldaten sind vor Abgabe von Erklärungen über Strafen bzw. Straflosigkeit hierauf hinzuweisen.

O. R. S., 23. 9. 41

14
7280/41 P 2 (III/III H).

952. Übernahme von San. Offz. d. B., Vet. Offz. d. B., Offz. (Ing.) d. B. zu den aktiven San. Offz., Vet. Offz., Offz. (Ing.) sowie von Offz. (W) zu den aktiven Offz. (W).

1. Nachstehende Bestimmungen über die Übernahme von San. Offz. d. B., Vet. Offz. d. B., Offz. (Ing.) d. B. zu den aktiven San. Offz., Vet. Offz., Offz. (Ing.) sowie von aktiven Feuerwerfern, die während des Krieges zu Offizieren (W) befördert, jedoch nicht auf unbegrenzte Dienstzeit verpflichtet worden sind, zu den aktiven Offizieren (W), treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Es bleibt einer späteren Regelung vorbehalten, ob eine Übernahme von Offz. (W) d. B. zu den aktiven Offz. (W) erfolgen wird.

2. Die Bestimmungen sind umgehend allen in Frage kommenden Bewerbern bekanntzugeben.

3. Die eingehenden Gesuche bzw. Anträge sind mit allen Unterlagen in Schnellheftern zusammenzufassen und laufend der Heeres-Sanitätsinspektion, Veterinär-Inspektion, Truppeningenieur-Inspektion bzw. Feldzeug-Inspektion vorzulegen.

4. Die Verfügungen Ob. d. S./PA Nr. 3200/40 P 3 (III) vom 20. 7. 1940 und Ob. d. S. Nr. 1510/41 P 3 (III) vom 24. 3. 1941 (S. M. 1941 Nr. 305) werden aufgehoben. Es bleibt jedoch bei der Maßnahme, wonach die Übernahme bereits während des Krieges erfolgen kann. Der Zeitpunkt, von dem ab bisher auf begrenzte Dienstzeit verpflichtete Offiziere (W) auf unbegrenzte Dienstzeit verpflichtet werden, wird noch bekanntgegeben werden.

Bestimmungen für die Übernahme von Sanitätsoffizieren d. B. zu den aktiven Sanitätsoffizieren.

1. Sanitätsoffiziere d. B., die den Beruf als aktiver Sanitätsoffizier anstreben, können unter folgenden Voraussetzungen für die Übernahme zu den aktiven Sanitätsoffizieren namhaft gemacht werden:

- a) Die Bewerber müssen nach Persönlichkeit, Anlagen und Leistungen die volle Eignung zum aktiven Sanitätsoffizier besitzen.
- b) Die Bewerber dürfen nicht älter als 45 Jahre sein. Über dieses Lebensalter hinaus ist eine Übernahme nur in Ausnahmefällen möglich.

2. Das Gesuch ist auf dem Sanitätsdienstwege dem Heeres-Sanitätsinspekteur vorzulegen. Stellungnahme des augenblicklichen militärischen und fachlichen Vorgesetzten bzw. wenn ein militärischer Vorgesetzter nicht vorhanden ist, des fachlichen Vorgesetzten, ist erforderlich.

3. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Der Vorschlag zur Übernahme als aktiver Sanitäts-offizier gemäß Muster 2 der Erg. Bestimmungen für die Offizierlaufbahnen im Heere während des Krieges H. Dv. 82/3b vom 15. 5. 1941 Teil A bzw. Muster 2 des Ende 1941 in Neufassung erscheinenden Teiles B der gleichen H. Dv.,
- b) ein selbstverfaßter und selbstgeschriebener Lebenslauf. Falls selbst oder Ehefrau geschieden, Angabe des Gerichts, das das Scheidungsurteil in erster Instanz erließ,
- c) Erklärung nach Muster 3 der H. Dv. 82/3b Teil A bzw. Muster 3 des Ende 1941 in Neufassung erscheinenden Teiles B der gleichen H. Dv. und Nachweis der Abstammung von deutschem oder artverwandtem Blut nach Muster 3a der H. Dv. 82/3b Teil A bzw. Muster 3a des Ende 1941 in Neufassung erscheinenden Teiles B der gleichen H. Dv.,
- d) ein Lichtbild des Bewerbers,
- e) Meldung über das Ergebnis der ärztlichen Nachuntersuchung gemäß Ziffer 28c der H. Dv. 82/3b Teil A, nach beifolgendem Muster,
- f) standesamtliche Geburtsurkunde,
- g) Schuldenerklärung nach beifolgendem Muster,
- h) Bestallungsurkunde (beglaubigte Abschrift),
- i) Doktor-Diplom (beglaubigte Abschrift),
- k) gegebenenfalls Bestätigung als Facharzt (beglaubigte Abschrift),
- l) 3 Auskünfte über den Bewerber und dessen Familie aus letzter Zeit, nach Muster 4 der H. Dv. 82/3b Teil A bzw. Muster 4 des Ende 1941 in Neufassung erscheinenden Teiles B der gleichen H. Dv.,
- m) Verpflichtungsschein zu unbegrenzter Dienstzeit in der Wehrmacht nach Muster 1 der H. Dv. 82/3b Teil A bzw. Muster 1 des Ende 1941 in Neufassung erscheinenden Teiles B der gleichen H. Dv. Nichtzutreffendes ist durchzustreichen,
- n) die schriftliche Meldung, ob und gegebenenfalls wo bereits früher einmal eine Bewerbung zur Aufnahme in die Offizierlaufbahn eines Wehrmachtteiles stattgefunden hat,
- o) Erklärung über Einverständnis mit jeder Verwendung als San. Offz. und jedem Standort nach beifolgendem Muster,
- p) Abwehrmeldung nach beiliegendem Muster. (Bei dem zuständigen Wehrkreisarzt anzufordern).

4. Die endgültige Entscheidung über die Übernahme zu den aktiven Sanitätsoffizieren erfolgt durch Ob. d. S. (PA) auf Vorschlag des Heeres-Sanitätsinspektors.

5. Mit der Übernahme zu den aktiven San. Offz. erfolgt die Einstufung nach den jeweils gegebenen Bestimmungen.

Bestimmungen für die Übernahme von Veterinäroffizieren d. B. zu den aktiven Veterinäroffizieren.

1. Veterinäroffiziere d. B., die den Beruf als aktiver Veterinäroffizier anstreben, können unter folgenden Voraussetzungen für die Übernahme zu den aktiven Veterinäroffizieren namhaft gemacht werden:

- a) Die Bewerber müssen nach Persönlichkeit, Anlagen und Leistungen die volle Eignung zum aktiven Veterinäroffizier besitzen.
- b) Die Bewerber dürfen nicht älter als 35 Jahre sein. Über dieses Lebensalter hinaus ist eine Übernahme nur in Ausnahmefällen möglich.

2. Das Gesuch ist auf dem Dienstwege dem Veterinärinspekteur vorzulegen. Stellungnahme des augenblicklichen militärischen und fachlichen Vorgesetzten bzw. wenn ein militärischer Vorgesetzter nicht vorhanden ist, des fachlichen Vorgesetzten, ist erforderlich.

3. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Der Vorschlag zur Übernahme als aktiver Veterinär-offizier gemäß Muster 2 der Erg. Bestimmungen für die Offizierlaufbahnen im Heere während des Krieges H. Dv. 82/3b vom 15. 5. 1941 Teil A bzw. Muster 2 des Ende 1941 in Neufassung erscheinenden Teiles B der gleichen H. Dv.,
- b) ein selbstverfaßter und selbstgeschriebener Lebenslauf. Falls selbst oder Ehefrau geschieden, Angabe des Gerichts, das das Scheidungsurteil in erster Instanz erließ,
- c) Erklärung nach Muster 3 der H. Dv. 82/3b Teil A bzw. Muster 3 des Ende 1941 in Neufassung erscheinenden Teiles B der gleichen H. Dv. und Nachweis der Abstammung von deutschem oder artverwandtem Blut nach Muster 3a der H. Dv. 82/3b Teil A bzw. Muster 3a des Ende 1941 in Neufassung erscheinenden Teiles B der gleichen H. Dv.,
- d) ein Lichtbild des Bewerbers,
- e) Meldung über das Ergebnis der ärztlichen Nachuntersuchung gemäß Ziffer 28c der H. Dv. 82/3b Teil A, nach beifolgendem Muster,
- f) standesamtliche Geburtsurkunde,
- g) Schuldenerklärung nach beifolgendem Muster,
- h) Bestallungsurkunde,
- i) gegebenenfalls Doktor-Diplom
(h — i beglaubigte Abschrift),
- k) 3 Auskünfte über den Bewerber und dessen Familie aus letzter Zeit nach Muster 4 der H. Dv. 82/3b Teil A bzw. Muster 4 des Ende 1941 in Neufassung erscheinenden Teiles B der gleichen H. Dv.,
- l) Verpflichtungsschein zu unbegrenzter Dienstzeit in der Wehrmacht nach Muster 1 der H. Dv. 82/3b Teil A bzw. Muster 1 des Ende 1941 in Neufassung erscheinenden Teiles B der gleichen H. Dv. Nichtzutreffendes ist durchzustreichen,
- m) die schriftliche Meldung, ob und gegebenenfalls wo bereits früher einmal eine Bewerbung zur Aufnahme in die Offizierlaufbahn eines Wehrmachtteiles stattgefunden hat,
- n) Erklärung über Einverständnis mit jeder Verwendung als Vet. Offz. und jedem Standort nach beifolgendem Muster,
- o) Abwehrmeldung nach beiliegendem Muster. (Bei dem zuständigen Wehrkreisveterinär anzufordern.)

4. Die endgültige Entscheidung über die Übernahme zu den aktiven Veterinäroffizieren erfolgt durch Ob. d. S. (PA) auf Vorschlag des Veterinärinspektors.

5. Mit der Übernahme zu den aktiven Vet. Offz. erfolgt die Einstufung nach den jeweils gegebenen Bestimmungen.

Bestimmungen

für die Übernahme von Offizieren (Ing.) d. B. zu den aktiven Offizieren (Ing.).

1. Offiziere (Ing.) d. B., die den Beruf als aktiver Offizier (Ing.) anstreben, können unter folgenden Voraussetzungen für die Übernahme zu den aktiven Offizieren (Ing.) namhaft gemacht werden:

- a) Die Bewerber müssen nach Persönlichkeit, Anlagen und Leistungen die volle Eignung zum aktiven Offizier (Ing.) besitzen.
- b) Die Bewerber dürfen nicht älter als 28 Jahre sein. Über dieses Lebensalter hinaus ist eine Übernahme nur in Ausnahmefällen möglich.

2. Das Gesuch ist auf dem Dienstwege O. R. S. (In T) vorzulegen. Stellungnahme des augenblicklichen militärischen Vorgesetzten ist erforderlich.

3. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Vorschlag zur Übernahme als aktiver Offizier (Ing.) gemäß Muster 2 der Erg. Bestimmungen für die Offizierlaufbahnen im Heere während des Krieges H. Dv. 82/3b vom 15. 5. 1941 Teil A bzw. Muster 2 des Ende 1941 in Neufassung erscheinenden Teiles B der gleichen H. Dv.,
- b) ein selbstverfaßter und selbstgeschriebener Lebenslauf. Falls selbst oder Ehefrau geschieden, Angabe des Gerichts, das das Scheidungsurteil in erster Instanz erließ,
- c) Erklärung nach Muster 3 der H. Dv. 82/3b Teil A bzw. Muster 3 des Ende 1941 in Neufassung erscheinenden Teiles B der gleichen H. Dv. und Nachweis der Abstammung von deutschem oder artverwandtem Blut nach Muster 3a der H. Dv. 82/3b Teil A bzw. Muster 3a des Ende 1941 in Neufassung erscheinenden Teiles B der gleichen H. Dv.,
- d) ein Lichtbild des Bewerbers,
- e) Meldung über das Ergebnis der ärztlichen Nachuntersuchung gemäß Ziffer 28c der H. Dv. 82/3b Teil A, nach beifolgendem Muster,
- f) standesamtliche Geburtsurkunde,
- g) Schuldenerklärung nach beifolgendem Muster,
- h) Reisezeugnis einer Vollaufstalt,
- i) Diplom-Hauptprüfungszeugnis,
- k) gegebenenfalls Doktordiplom,
- l) Zeugnisse des Bewerbers über seine Tätigkeit als Diplom-Ingenieur
(h — l beglaubigte Abschrift),
- m) 3 Auskünfte über den Bewerber und dessen Familie aus letzter Zeit nach Muster 4 der H. Dv. 82/3b Teil A bzw. Muster 4 des Ende 1941 in Neufassung erscheinenden Teiles B der gleichen H. Dv.,
- n) Verpflichtungsschein zu unbegrenzter Dienstzeit in der Wehrmacht nach Muster 1 der H. Dv. 82/3b Teil A bzw. Muster 1 des Ende 1941 in Neufassung erscheinenden Teiles B der gleichen H. Dv. Nichtzutreffendes ist durchzustreichen,
- o) die schriftliche Meldung, ob und gegebenenfalls wo bereits früher einmal eine Bewerbung zur Aufnahme in die Offizierlaufbahn eines Wehrmachtteiles stattgefunden hat,

p) Erklärung über Einverständnis mit jeder Verwendung als Offz. (Ing.) und jedem Standort nach beifolgendem Muster,

q) Abwehrmeldung nach beiliegendem Muster (bei dem zuständigen Wehrkreiskommando anzufordern).

4. Die endgültige Entscheidung über die Übernahme zu den aktiven Offizieren (Ing.) erfolgt durch Ob. d. S. (PA) auf Vorschlag des Inspektors der Truppeningenieurinspektion.

5. Mit der Übernahme zu den aktiven Offizieren (Ing.) erfolgt die Einstufung nach den jeweils gegebenen Bestimmungen.

Bestimmungen

für die Übernahme der aktiven Feuerwerker, die während des Krieges zu Offz. (W) befördert, jedoch nicht auf unbegrenzte Dienstzeit verpflichtet worden sind, zu aktiven Offizieren (W).

1. Offiziere (W), die als aktive Feuerwerker während des Krieges zum Offizier (W) befördert, jedoch nicht auf unbegrenzte Dienstzeit verpflichtet worden sind und die Übernahme zu den Berufsoffizieren (W) anstreben, können übernommen werden, falls sie nach Persönlichkeit, Anlagen und Leistungen die volle Eignung zum Berufs-offizier (W) besitzen.

2. Der Antrag ist über den Truppenteil usw. oder die Feldzeugdienststelle bei dem Feldzeugmeister auf dem Dienstwege einzureichen.

3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Vorschlag zur Übernahme als aktiver Offz. (W) gemäß Muster 2 der Erg. Bestimmungen für die Offizierlaufbahnen im Heere während des Krieges H. Dv. 82/3b vom 15. 5. 1941 Teil A bzw. Muster 2 des Ende 1941 in Neufassung erscheinenden Teiles B der gleichen H. Dv.,
- b) ein selbstverfaßter und selbstgeschriebener Lebenslauf. Falls selbst oder Ehefrau geschieden, Angabe des Gerichts, das das Scheidungsurteil in erster Instanz erließ,
- c) Erklärung nach Muster 3 der H. Dv. 82/3b Teil A bzw. Muster 3 des Ende 1941 in Neufassung erscheinenden Teiles B der gleichen H. Dv. und Nachweis der Abstammung von deutschem oder artverwandtem Blut nach Muster 3a der H. Dv. 82/3b Teil A bzw. Muster 3a des Ende 1941 in Neufassung erscheinenden Teiles B der gleichen H. Dv.,
- d) ein Lichtbild des Bewerbers,
- e) Meldung über das Ergebnis der ärztlichen Nachuntersuchung gemäß Ziffer 28c der H. Dv. 82/3b Teil A, nach beifolgendem Muster,
- f) standesamtliche Geburtsurkunde,
- g) Schuldenerklärung nach beifolgendem Muster,
- h) 3 Auskünfte über den Bewerber und dessen Familie aus letzter Zeit nach Muster 4 der H. Dv. 82/3b Teil A bzw. Muster 4 des Ende 1941 in Neufassung erscheinenden Teiles B der gleichen H. Dv.,
- i) Verpflichtungsschein zu unbegrenzter Dienstzeit in der Wehrmacht nach Muster 1 der H. Dv. 82/3b Teil A bzw. Muster 1 des Ende 1941 in Neufassung erscheinenden Teiles B der gleichen H. Dv. Nichtzutreffendes ist durchzustreichen,
- k) die Stellungnahme des Truppenteils usw. oder der Feldzeugdienststelle, der der Offz. (W) vor Beginn des Krieges als aktiver Feuerwerker angehört hat,
- l) Erklärung über Einverständnis mit jeder Verwendung als Offz. (W) und jedem Standort nach beifolgendem Muster.

4. Die Entscheidung über die Durchführung der Verpflichtung auf unbegrenzte Dienstzeit erfolgt durch Ob. d. S. (PA), gegebenenfalls nach erfolgreicher Teilnahme an einem Lehrgang auf der Seereschulerschule.

D. R. S., 19. 9. 41
— 5912/41 — P 3 (III).

953. Berichtigung.

— S. M. 1941 Nr. 855 —

In o. a. Verfügung sind nachstehende Berichtigungen durchzuführen:

1. Zu C. Veterinäroffiziere (d. B.):

Die Ziffer 1 b muß lauten:

Veterinäre mit einem RDM. bis 1. 7. 1940 einschließlich.

Angehörige der Jahrgänge 1914 und jünger können nur dann vorgeschlagen werden, wenn sie bereits im Frieden 1 Jahr aktiven Wehrdienst abgeleistet haben.

Ab 1. 9. 1939 beförderte Veterinäre müssen bei Unterbrechung des Kriegsdienstes vom Tage der Beförderung an einen aktiven Wehrdienst von 15 Monaten erfüllt haben.

2. Zu D. Offiziere (W) (d. B.):

Die Ziffer 5 b muß lauten:

»b) Hauptleute (W) mit jüngerem RDM. als 1. 12. 1936 ausschließlich, die bis 31. 12. 1916 im alten Heer zum Offizier befördert worden sind usw. ...«

D. R. S., 2. 10. 41
Ag P 1/6. Abt (a).

954. Eisenbahnpanzerzüge.

1. Die Eisenbahnpanzerzüge gehören gem. Verf. Gen St d H/Org Abt (II) Nr. 2389/41 vom 9. 8. 41 zu den Schnellen Truppen.

2. Dementsprechend übernimmt mit sofortiger Wirkung die inspektionsweise Bearbeitung der Eisenbahn-Panzerzüge Chef H Rüst u. BdE AHA/Ag K/In 6.

3. Die eisenbahntechnische Betreuung der Eisenbahn-Panzerzüge obliegt weiterhin Chef H Rüst u. BdE AHA/In 10.

4. Innerhalb des Waffenamtes bleibt es bei der bisherigen Regelung, nach der Wa Prüf 5 hinsichtlich der Entwicklung und Wa J Rü (WuG 5) hinsichtlich der Beschaffung des eisenbahntechnischen Gerätes federführend ist, während Wa Prüf 6 die Entwicklung und Wa J Rü (WuG 6) die Beschaffung für Arbeitsgebiete »Pz. Kpzwg.« und »Einzelheiten der Panzerung« bearbeiten.

Ch H Rüst u. BdE, 26. 9. 41
— 16313/41 — AHA/I a (II).

955. Disziplinarstrafgewalt des Kommandeurs einer Schlächtereiabteilung.

Der Kommandeur einer Schlächtereiabteilung hat die Disziplinarstrafgewalt eines selbständigen Abteilungskommandeurs nach § 14 SDesD.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 9. 41
14 b
19560/41 AHA/Ag/H (I a).

956. Benachrichtigung der Angehörigen Gefallener.

In letzter Zeit haben sich für die Angehörigen Gefallener, die mehrere Söhne oder Brüder im Felde stehen haben, Irrtümer und Zweifel ergeben, weil in den Anzeigen gem. H. Dv. g 2 Abschn. 21 Ziff. 1 und 4 der Vorname des Gefallenen, Vermissten usw. nicht angegeben war.

In der H. Dv. g 2 Abschn. 21 ist daher am Schluß der Seite 105 als neuer Absatz handschriftlich aufzunehmen:

»Um Zweifel auszuschließen, ist in den Benachrichtigungen außer dem Zunamen auch der Vorname des Gefallenen (Vermissten usw.) anzugeben.«

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 9. 41
— 14698/41 — AHA/Ag/H (V).

957. Einschränkung von Dienststreifen.

— S. M. 1941 S. 419 Nr. 815 —

Die stellv. Generalkommandos werden ermächtigt, in Fällen, in denen die örtlichen und dienstlichen Verhältnisse es erfordern (z. B. die übergeordnete Dienststelle liegt von der die Dienststreife beantragenden weit entfernt oder für Fälle besonderer Dringlichkeit von Dienststreifen), den betr. Dienststellenleitern die Ausstellung von Dienststreifen auszuweisen zu übertragen. An der Befugnis zur Genehmigung von Dienststreifen gem. Ziff. 5 der Bezugsverfügung ändert sich dadurch nichts.

Reisen anlässlich von Verletzungen, Kommandierungen usw., die auf Anordnung übergeordneter Dienststellen durchzuführen sind, werden nach wie vor, mit entsprechendem Vermerk auf der Rückseite des Sonderausweises, vom Truppenteil (Dienststelle) des betreffenden Soldaten usw. angeordnet.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 10. 41
— 31 d — AHA/Ag EH/H (I d).

958. Köche für Feld- und Ortskommandanturen.

Feld- und Ortskommandanturen, die in Gebieten eingesetzt sind oder werden, in denen Einrichtungen für die Zubereitung von Verpflegung nicht vorhanden oder nicht zu erwarten sind, können um einen Feldkoch St. Gr. »M« unter Zuteilung von Feldkochgeräten 15 oder Kochlisten (je nach Verfügbarkeit) und sonst für erforderlich gehaltenen Einzelteilen überplanmäßig verstärkt werden.

Eine Änderung der R. St. N. u. R. N. erfolgt nicht.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 9. 41
— 8724/41 — AHA/St. A. N/H Dv.

959. Führung der Kriegstagebücher.

In den S. M. 1940 Nr. 538 S. 256 ist im Muster IV »Verlustliste« in der 7. Spalte das Wort »gestorben« in »geraten« abzuändern, so daß der Kopf der Spalte lautet: »in Gefangenschaft geraten«.

D. R. S., 2. 10. 41
— 3994/41 — Gen St d H/Kriegswiss. Abt.

964. BZ. für Eihgr. 39.

1. BZ. für Eihgr. 39.

Bei einem Truppenteil sind BZ. für Eihandgranaten 39 ohne Verzögerungsröhrchen festgestellt worden. Der Fehler kann darauf zurückzuführen sein, daß bei besonders feststehenden Schutzklappchen das Verzögerungsröhrchen mit herausgeschraubt und ohne weitere Beachtung mit dem Schutzklappchen weggeworfen wurde.

Beim Fertigmachen der Eihgr 39 zum Werfen ist daher beim Abschrauben der Schutzklappchen besondere Sorgfalt zu verwenden.

Werden BZ. für Eihgr 39 ohne Verzögerungsröhrchen festgestellt, ist sofort unter Beifügung der BZ. einschl. Ursprungsverpackung an D. R. S. Chef H Rüst u. BdE (AHA/In 2) Meldung vorzulegen.

2. Sprengkapseln Nr. 8.

Infolge fehlerhafter Fertigung einiger Sprengkapsellieferungen lassen sich diese Sprengkapseln nicht auf den BZ. für Eihgr. 39 aufschieben.

Werden derartige Sprengkapseln Nr. 8 festgestellt, sind diese bei der zuständigen S. Ma bzw. Mun. Ausgabestelle umzutauschen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 9. 41
— 9114/41 — AHA/In 2 (VII).

965. Versager bei der 2 cm Glaf 30.

S. M. 1941 S. 433 Nr. 833.

Die o. a. Bestimmungen gelten sinngemäß auch für 2 cm Kw. R. 30.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 9. 41
— 79 — AHA/In 2 (V).

966. Formänderung Schutzschild 2 cm Glaf 38.

Auf Grund einer Unstimmigkeit in der Bemessung am Glafvisier 38 zur 2 cm Glaf 38 — Lafette sind die bisher ausgelieferten Visierschilde für Glafvisier 38 bei der Truppe wie folgt zu ändern:

1. Der linke Anschlagstift für den Schieber ist zu entfernen und dafür ein Haltewinkel, wie aus der nachstehenden Skizze »Anleitung zum Anbau eines Winkels am Visierschild 2 cm Glaf 38« ersichtlich, einzunieten.
 2. Beschädigter Anstrich ist auszubessern.
- Anmerkung: Durch die Schrägstellung des Schiebers nach links ist das volle Gesichtsfeld für Glafvisier 38 bis -5° gewährleistet. Bei Anwendung des Erdzielfernrohres $3 \times 8^{\circ}$ ist der Schieber nach rechts bis zum Anschlagstift zu legen, so daß auch hier das volle Gesichtsfeld unter Berücksichtigung einer genügenden Seitenkorrektur noch gewährleistet ist.

Bei den neu zu erstellenden und zur Auslieferung gelangenden Visierschilden zum Glafvisier 38 ist diese Unstimmigkeit berücksichtigt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 9. 41
— 79 — AHA/In 2 (V).

967. Einführung des Linealvisiers 38/40.

Zweck: Bei Ausfall des Glafvisiers 38 oder 40, aber Vorhandensein des Scholtkastens zum Glafvisier 38 und 40, kann das Linealvisier 38/40 als Ersatzvisier verwendet werden. Das Linealvisier 38/40 ist ein dem Linealvisier 21

gleichartiges Visier, das sich von diesem nur durch einen besonderen Träger, der der Visieraufnahme der Glafvisiere 38 und 40 entspricht, unterscheidet. Ferner besitzt der Träger eine Aufnahmeverrichtung für das Erdzielfernrohr $3 \times 8^{\circ}$.

Benennung: Linealvisier 38/40.

Gerätklasse: L.

Stoffgliederungsziffer: 27.

Anforderungszeichen: L 50171.

Sachnummer: 727 — 25.

Stand der Vorschriften: Gerätebeschreibung wird später aufgestellt. Für die Bedienung und Ausbildung gelten die gleichen Vorschriften wie für das Linealvisier 21.

Ausrüstung: Es werden nur Einheiten, die bereits mit dem Glafvisier 38 oder 40 ausgerüstet sind, zusätzlich mit dem Linealvisier 38/40 ausgerüstet, und zwar:

jeder Zug 1 Linealvisier 38/40.

Die Linealvisiere 38/40 sind in Beschaffung.

Eingang aus Neulieferung wird rechtzeitig in den S. M. bekanntgegeben werden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 9. 41
— 9417/41 — AHA/In 2 (V).

968. Pilotballonaufstieggerät, Satz a.

Die Busssole mit Kästen (zum Ballontheodolit) in der Anlage A 6721 fällt fort. Berichtigung der Anlage ist zunächst handschriftlich vorzunehmen.

Einheiten, die zur Zeit mit der Busssole mit Kästen ausgestattet sind, behalten das Gerät bei.

Bei Neuansforderungen gilt die berichtigte Anlage.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 9. 41
— 12 d — In 4 Z Stan.

969. Meßstellenzeiger für Beob. Abteilungen.

Es wird eingeführt:

1. Benennung: Meßstellenzeiger,
2. Stoffgliederungsziffer: 27,
3. Gerätklasse: A,
4. Anforderungszeichen: A 62083,
5. Gewicht: 0,04 kg.

Der Meßstellenzeiger dient zur schnellen Festlegung von Schall- und Lichtmeßsystemen auf der Karte 1 : 100 000. Er kann auch für das Stoßlinienverfahren benutzt werden. Es werden damit ausgestattet:

Stb. Beob. Abt. (mot)	5,
Stb. Battr. (mot) Beob. Abt. (mot) ...	2,
Berm. Battr. (mot)	2,
Schallm. Battr. (mot)	3,
Lichtm. Battr. (mot)	3,
Beob. Battr. (mot) Panz. Div.	5,
Lehrstb. B der Art. Schule	30,
Stb. Art. Lehr-Rgt. (mot) 3	5.

Den entsprechenden Einheiten des Ersatzheeres sowie des Art. Lehr-Rgt. (mot) 3 stehen die gleiche Anzahl Meßstellenzeiger zu.

Die Zuweisung erfolgt ohne besondere Anforderung durch Versand mit Feldpost.

Berichtigung der A. N. ist vorläufig in Blei durchzuführen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 9. 41
79 e
6279/41 AHA/In 4 (AV Ic).

970. Schießen mit I. F. S. 18.

Beim Schießen mit I. F. S. 18 mit Eissporn auf gefrorenem Boden sind die Innenseiten der Eissporne vom Erdbreich freizumachen, damit die Sporne beim Zurückgleiten im Schuß gleichen Abstand voneinander halten können und die Solme zur Vermeidung von Solmknickungen nicht überspreizt werden.

Vorstehender Befehl gilt nur für die I. F. S. 18, bei welchen die 1938 angeordnete Formänderung »Verstärken der Solme am hinteren Ende durch Anbringung von Trageblechen nach Zeichnung 05 B 8057 Bl. 1 u. 2« noch nicht durchgeführt ist.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 9. 41
— 73 b — In 4 (S Ic).

971. Munition für lg. 21 cm Mrs.

Das Verfeuern der 21 cm Gr. 17 und der 21 cm Gr. 17 umg. mit der 9. Ladung wird infolge Auftretens von Rohrzerspringern verboten. Zum Erreichen größerer Entfernungen ist die 21 cm Gr. 18 oder 21 cm Gr. 18 Stg. nach der Schußtafel H. Dv. 119/552 zu verfeuern.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 9. 41
74 c 70/90
11732/41 AHA/In 4 (Mun III b).

972. Kennzeichen über Geschos- und Zünderarten sowie Gewichtsklassen auf Geschosboden, Patronenhülsenboden und Packgefäßen.

1. Damit Geschos-, Zünder- und Gewichtsklassenbezeichnung der verpackten oder gestapelten Geschosse und Geschospatronen jederzeit festgestellt werden kann, erhalten in Zukunft die Böden der Geschosse, Hülsenböden der Geschospatronen, Deckel der Munitionskästen, Patronenkästen und Munitionsförbe, Leisten der Geschosförbe, Auflegeklöße 18/19 und Haltekappen 18/19 Angaben über Geschos- und Zünderart und soweit sie in Gewichtsklassen eingeteilt sind, diese aufschabloniert.

2. Geschosse, die nur den Bodenzünder haben, erhalten keine Zünderangabe am Geschosboden.

3. Die Beschriftung auf dem Geschoskorb fällt weg, wenn beim verpackten Geschos der ganze Geschosboden zu sehen ist.

4. Patronen für 7,5 cm Kw. R. bzw. Stu. G. 7,5 cm R. erhalten keine Bezeichnung der Gewichtsklasse auf den Patronenböden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 9. 41
74 c 10/93
10176/41 AHA/In 4 (Mun III b).

973. Filtereinsatz 41, Filtereinsatz 41, unmagnetisch, Filtereinsatz 37 R (Tropen) und Filtereinsatz 37 R, unmagnetisch (Tropen).

Die Filtereinsätze 37 R und Filtereinsätze 37 R, unmagnetisch, werden durch die Filtereinsätze 41 und Filtereinsätze 41, unmagnetisch, ersetzt.

Letztere unterscheiden sich von den bisherigen nur dadurch, daß der Filterbedel luftdicht aufgesetzt und mit einer zentralen Öffnung versehen ist, die durch einen Verschlussstopfen aus Pappe luftdicht verschlossen werden kann, so daß eine luft- und feuchtigkeitsdichte Aufbewahrung der

Filtereinsätze vor Gebrauch gewährleistet ist. Der Verschlussstopfen ist wie die Verschlusskappe vor Gebrauch zu entfernen.

Die Filtereinsätze 41 und Filtereinsätze 41, unmagnetisch, werden wie die Filtereinsätze 37 R und Filtereinsätze 37 R, unmagnetisch, in luftdicht verschlossenen Blechtrommeln oder in Holzlisten geliefert.

Zum Gebrauch in den Tropen wurden die Filtereinsätze 37 R (Tropen) und Filtereinsätze 37 R, unmagnetisch (Tropen), entwickelt.

Sie unterscheiden sich von den Filtereinsätzen 41 und 41, unmagnetisch, nur dadurch, daß der Verschlussstopfen für die zentrale Öffnung des Deckels nicht aus Pappe, sondern aus Gummi besteht. Ferner enthält die Verschlusskappe statt eines Pappringes oder einer Stoffdichtscheibe einen Gummidichttring.

Beide Filtereinsätze werden in luftdicht verschlossenen Blechtrommeln verpackt.

- | | |
|-------------------------|---|
| 1. Benennung: | Filtereinsatz 41 |
| Abgekürzte Benennung: | FE 41 |
| Gerätklasse: | Ch |
| Stoffgliederungsziffer: | 38 |
| Anforderungszeichen: | Ch 668 |
| 2. Benennung: | Filtereinsatz 41, unmagnetisch |
| Abgekürzte Benennung: | FE 41, unmagn. |
| Gerätklasse: | Ch |
| Stoffgliederungsziffer: | 38 |
| Anforderungszeichen: | Ch 671 |
| 3. Benennung: | Filtereinsatz 37 R (Tropen) |
| Abgekürzte Benennung: | FE 37 R (Tp) |
| Stoffgliederungsziffer: | 38 |
| Anforderungszeichen: | Ch 674 |
| 4. Benennung: | Filtereinsatz 37 R, unmagnetisch (Tropen) |
| Abgekürzte Benennung: | FE 37 R, unmagn. (Tp) |
| Stoffgliederungsziffer: | 38 |
| Anforderungszeichen: | Ch 675 |

Solange Bestände an Filtereinsätzen 37 R und Filtereinsätzen 37 R, unmagnetisch, noch vorhanden sind, werden sie aufgebraucht.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 9. 41
— 83 a/s — In 9 (III/1).

974. Ausrüstung der militärischen Luftschußgruppen in Unterkünften, Anstalten und Anlagen des Heeres.

— S. M. 1938 Nr. 813 Anlage 2 —

1. Die Ausrüstung der LS-Instandsetzungsgruppe wird wie folgt geändert:

- Zum Schutz gegen starke Staubbefästigung wird jede Instandsetzungsgruppe mit 9 Schutzbrillen (S. M. 1941 Nr. 217) ausgestattet. Die Schutzbrillen sind im freien Handel zu beschaffen.
- Die in Spalte 15 der obigen Anlage für die Havariegruppe unter Isp. Nr. 148—153, 155, 156, 160, 166, 217—227 aufgeführte Ausstattung mit Geräten, Baustoffen usw. ist in den gleichen Mengen auch für die Instandsetzungsgruppe zu beschaffen und niederzulegen. Es bleibt den örtlichen militärischen Luftschußleitern überlassen, diese Geräte und Stoffe zentral oder in den einzelnen Unterkünften usw. zu lagern.

Beschaffungskosten für im freien Handel beschaffte Geräte usw. sind bei Kap. VIII E 230 zu buchen.

2. Der Luftschutraum wird mit 1 Kreuzhade ausgestattet. Der Bedarf ist mit Angabe der Versandanschrift bei Ch H Rüst u. BdE — AHA/Fz In anzufordern.

3. Vorstehende Änderungen sind in Anlage 2 des Bezugserlasses handschriftlich nachzutragen.

Ch H Rüst u. BdE, 24. 9. 41
— 40 h 20 — In 9 (III/2).

975. Gehörmuscheln für die Bedienung der Pak.

— S. M. 1941 S. 362 Nr. 695 —

Gehörmuscheln für die Bedienung der Pak sind unmittelbar beim S. Ja. Kassel mit Angabe der Versandanschrift anzufordern, und zwar

- a) für Einheiten des Feldheeres von den Div. zusammengestellt für die unterstellten Einheiten,
- b) für Einheiten des Ersatzheeres von den Stellv. Gen. Kdos.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 9. 41
— 73 160/83-10 — AHA/Fz In (IV b/II [6]).

976. Verpflegung von im Verfluchtsschutzdienst eingesetzten Gefolgschaftsmitgliedern.

In den S. M. 1941 Nr. 788 sind im Zusatz des D. R. S. die Worte »bzw. dem erweiterten Selbstschutz« und der vorletzte Absatz zu streichen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 9. 41
B 26/27 BA II
8856/41 VA/Ag B I/B 8 (IV I).

977. Gültigkeit der Reichsurlauberkarten und Reichs-Reise- und Gaststättenmarken im Protektorat Böhmen und Mähren

Aus gegebener Veranlassung wird zur künftigen Beachtung darauf hingewiesen, daß nach einer Kundmachung des Ministers für Landwirtschaft im Protektorat Böhmen und Mähren vom 15. 1. 41, betr. die Gültigkeit der Reichskarten für Urlauber im Protektorat Böhmen und Mähren, die auf Brot, Fett, Fleisch und Nahrungsmittel lautenden Abschnitte der Reichskarten für Urlauber im Protektorat Böhmen und Mähren nur zum Bezug von Speisen in Gaststätten und ähnlichen Betrieben wie die Reichs-Reise- und Gaststättenmarken gelten.

Nach einer Stellungnahme des Herrn Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 15. 8. 41 — II/2 — 3817 — 12/41 zu dieser Kundmachung gelten die auf Fett lautenden Abschnitte der Reichsurlauberkarten — wie die auf Fett lautenden Abschnitte der Reise- und Gaststättenmarken — im Protektorat nicht zum Bezug von Butter, sondern nur von Margarine oder von Speisen, die mit Margarine, Öl oder Schweinefett zubereitet sind, so daß es den Gaststätten usw. im Protek-

torat nicht möglich ist, zum Frühstück oder zu Käse auf die Fettabschnitte der Reichsurlauberkarten Butter zu verabreichen. Nach der gleichen Stellungnahme des Herrn Reichsprotectors können die auf Fett lautenden Abschnitte der Urlauberkarten zum Bezug von Butter so lange nicht zugelassen werden, als der Buttermangel im Protektorat nicht behoben ist.

D. R. S., 20. 9. 41

62 a
2919/41 VA/Ag B III/B 3 (II. I).

Vorstehender Erlaß wird bekanntgegeben.

S. B. M. 1940 Teil B S. 315 Nr. 474,

S. M. 1941 S. 107 Nr. 221,

S. B. M. 1941 Teil B S. 306 Nr. 474 Abs. 6

sind handschriftlich mit entsprechendem Hinweis zu versehen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 9. 41

62 a
2919/41 VA/Ag B III/B 3 (II. I).

978. Ablösung von Einsatzkräften der Freiwilligen Krankenpflege im Falle einer Schwangerschaft.

Nach dem Mutterschutzgesetz (Reichsgesetzbl. 1927 I S. 184 und 325) ist die Kündigung unwirksam gegenüber Schwangeren und Wöchnerinnen in dem Zeitraum von 6 Wochen vor bis 6 Wochen nach der Niederkunft. Schwangere sind berechtigt, die ihnen aus dem Arbeitsvertrage obliegende Arbeitsleistung zu verweigern, wenn sie durch ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie voraussichtlich binnen 6 Wochen niederkommen. In dem Zeitraum bis 6 Wochen nach der Niederkunft dürfen Wöchnerinnen nicht beschäftigt werden.

Es ist vielfach die Frage aufgetaucht, ob Einsatzkräfte, die schwanger geworden sind, vor Beginn der gesetzlichen Schutzfrist, d. h. 6 Wochen vor der zu erwartenden Entbindung, entlassen werden können.

An und für sich kann die Tatsache einer Schwangerschaft nicht ohne Vorliegen besonderer Umstände zum Anlaß einer Kündigung genommen werden.

Im Falle der Schwangerschaft bei Angehörigen der Freiwilligen Krankenpflege liegen insofern besondere Umstände vor, als einerseits sichtbar gewordene Schwangerschaft mit der Diensttracht unvereinbar ist, ohne das Ansehen der Wehrmacht und des Deutschen Roten Kreuzes zu schädigen, andererseits der schwere Dienst am Krankenbett zu Fehlgeburten Veranlassung geben kann.

Wenn also nicht die Möglichkeit einer tragbaren Verwendung zum Beginn der gesetzlichen Schutzfrist besteht, z. B. Versetzung technischer Assistentinnen aus dem besetzten Gebiet zu einem Reserve-Lazarett der Heimat, da sie hier keine Diensttracht tragen, bleibt nur die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses durch Kündigung übrig. Die Kündigung muß jedoch so frühzeitig ausgesprochen werden, daß der Endtermin des Beschäftigungsverhältnisses nicht schon in die gesetzliche Schutzfrist fällt, da es anderenfalls bis zum Ablauf der Schutzfrist hinausgeschoben würde.

Als Stichtag für die Zulässigkeit der Kündigung wird der Beginn des 4. Monats der Schwangerschaft festgesetzt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 9. 41
— 4063/41 — AHA/S In KFK/I.

979. Warnung vor einer Firma.

Die schweizerische Firma für Schrauben und Autoteile Saufer A.-G., Solothurn-West, ist in die Liste derjenigen Personen und Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht bei Auftragserteilung geboten ist. Diese Warnung gilt auch für Rüstungsbetriebe, die die Firma Saufer zu Unterlieferungen heranziehen wollen.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 19. 9. 41

— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z/III a.

980. Ausschließung von Firmen.

1. Der Versicherungsvertreter und Kaufmann der Eisenbranche Fritz Emil Albert Hermann Meyer, geb. 26. 10. 1900 zu Berlin, Aufenthaltsort jetzt unbekannt und nicht feststellbar, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

2. Der Bauingenieur Ernst Schröder, geb. 17. 7. 1881 zu Potsdam, wohnhaft Berlin W 50, Prager Str. 21 bzw. W 8, Behrenstr. 28, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 22. 9. 41

— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z/III a.

981. Mit Vorsicht heranzuziehende Firma.

Das Tiefbauunternehmen Braun & Reimers, Schwerin (Medl.), Wallstr. 6, darf zwar zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht herangezogen werden, es ist aber Vorsicht bei Abschluß und Abwicklung von Aufträgen geboten.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 23. 9. 41

— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z/III a.

982. Wiederzulassung von Firmen.

1. Die mit D. R. W. 65 a 19 W Stb W Rü III c Nr. 10369/38 vom 7. 12. 1938 ausgeschlossene Firma Robert Wacker, Dresden-N. 5, Weißeritzstr. 16, jetzt Kloßsche, Königsbrücker Str. 98, ist zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht wieder zugelassen worden.

2. Die mit D. R. W. 65 a 19 Wi Rü Amt/Rü III c Nr. 4568/41 vom 27. 5. 1941 ausgeschlossene Papierwaren- und Schießscheibenhandlung Hellmuth Günther, Dresden, Königsbrücker Str. 99, hat Inhaber und Firma — jetzt: Heinz Günther, vormals Hellmuth Günther — gewechselt. Nach Klärung der Verhältnisse bestehen keine Bedenken, die neue Firma zu Wehrmachaufträgen heranzuziehen.

D. R. W., 2. 10. 41

— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z/III a.

983. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
953	3 (W)	Wehrm. Bfz.	Die Stelle des Leiters Kart. u. Verm. Wesen wird in eine B-Stelle umgewandelt.	
954	7	Mil. Bfz. Gen. Gouv.	Zusätzlich zu Quartiermeisterabt. 1 Offizier z. b. V. St. Gr. »B«	
955	10	Kdo. Panz. Gru.	Zusätzlich Gruppe Heerespfarrer: 2 Kriegspfarrrer (1 evgl., 1 kath.), St. Gr. »B« 2 Küster (1 evgl., 1 kath.), Beamte des mittl. Dienstes St. Gr. »Z« oder Soldaten, St. Gr. »M« zur Kraftwagenstaffel: 1 Kraftwagenfahrer für Pkw. St. Gr. »M« 1 mittl. Personenkraftwagen	Siehe OKH Gen St d H/ Org. Abt. Nr. 2776/41
956	24	Stb. Höh. Art. Kdr.	Die Stellengruppe des Höh. Art. Kdrs. ist »D«	
957	59	Kdo. Geb. Div.	Andere die Stellengru. der Dolmetscher bei Ic (Blatt a, Zeile 15) von »K« in »Z«.	
958	79	Kdo. Panz. Gru. Afr.	Verstärkung der Panz. Gru. Afr. An Stelle des Beamten des gehob. Dienstes (Post) tritt: Gruppe Feldpost bestehend aus: 1 Beamter des höh. Dienstes (Post) St. Gr. »R« 1 Beamter des gehob. Dienstes (Post) St. Gr. »B« 1 Beamter des mittl. Dienstes (Post) St. Gr. »K« 1 Beamter des einf. Dienstes (Post) St. Gr. »O«	

Ffde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
959	80	Bfh. rückw. Heer. Geb.	Die S. M. 41 Ziff. 936 (Ffde. Nr. 322) neu- geschaffene Stelle Ia/meß wird in eine B-Stelle umgewandelt.	
960	84	Ob. F. Rdt. Brüssel	Zusätzlich: 1 Offizier z. b. B. St. Gr. »B« für Bearbeitung von Diszi- plinarfachen.	
961	129 (Weibl.)	Stbs. Rp. (mot) Inf. Rgts. (mot)	Zusätzlich: 1 Feuerwerker St. Gr. »O«	
962	151 c	M. G. Rp. c	Stoffgl. Ziff. 36f 1 San. Kasten mit Inhalt (Anf. Zeich. S 10 019) fällt fort.	
963	294	A. Rp. Führ. Schule	Zusätzlich: 1 Verpflegungsunteroffizier St. Gr. »G«	Siehe OKH Gen St d H/ Org. Abt. Nr. 2822/41 v. 9. 9. 41
964	408	Stb. Heer. Rüst. Art. Abt.	Die Einheit erhält eine neue K. St. N. und K. A. N. Behef v. 15. 9. 41.	
965	408 (gef)	Stb. Heer. Rüst. Art. Abt. (gef.)	Zusätzlich: 1 San. Uffz. St. Gr. »G«	
966	428 (Afr.)	Battr. Art. Abt. (Afr.)	K. St. N. u. K. A. N. zusätzlich: 6 Infanteriekarren (Jf. 8) Anf. Zeich. J 43 001 6 Sach. Zub. u. Borr. Sachen für ein Jf. 8 Anf. Zeich. J 43 051	
967	429 a	(T. G.) Tragk. Staff. le. Art. Abt. Geb. Div.	K. A. N. Ziff. 37 a An Stelle des Veterinärkoffers mit Inhalt ist ein Veterinärarzneikasten mit Inhalt zu- ständig. (Anf. Zeich. u. Anf. Nr. sind richtig eingesetzt.)	
968	471 a 471 b 471 c	Heer. Rüst. Battr. a (4 Gesch.) Heer. Rüst. Battr. b (4 Gesch.) Heer. Rüst. Battr. c (4 Gesch.)	Die Einheiten erhalten neue K. St. N. u. K. A. N. Behefe v. 16. 9. 41 K. A. N. v. 16. 9. 41 Stoffgl. Ziff. 24 a—c Festungs-Doppelfernhörer Jf. 39 d sind zuständig bei: Battr. zu 3 Gesch. — 10 Stück, statt bisher 12 Battr. zu 6 Gesch. — 16 Stück, statt bisher 12	
969	505 (T)	le. Art. Kol. (T) le. Art. Abt. Feldkan. ober Battr. schw. Feldhaub.	K. St. N.: Seite b, Zeile 15 ändere die Be- spannung des gr. Fahnenständerwagens in »schwerste Zugpferde«.	
970	567 (Afr.)	Nachr. Bg. Art. Abt. (Afr.)	K. St. N. zusätzlich: 1 Fernsprechkraftwagen (Kfz. 23) 1 Kraftwagenfahrer für Pkw., St. Gr. »M«.	
971	575	Stbs. Battr. Art. Rgts.	K. A. N. Ziff. 37 a zusätzlich: 1 Verb. Tasche für Fußbeschlaggerpersonal mit Inhalt Anf. Zeich. V 401	
972	709 710 710 a 796	Stb. techn. Btl. (mot) Stb. techn. Btl. MB (mot) Stb. techn. Btl. MA (mot) Stb. techn. Abt. (mot)	K. A. N. Stoffgl. Ziff. 26 zusätzlich: 1 Sammler 12 N C 28 Anf. Zeich. P 8100	
973	718	Techn. Rp. GW (mot)	Andere im Troß die St. Gr. des Haupt- feldwebels von G in O.	

Stfde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
974	825 826 826e 828	Prop. Rp. (mot) Prop. Abt. Belgien, Stb. mit Prop. Staff. Brüssel und Außenst. Hasselt Prop. Rp. Afr. (mot) Prop. Abt. Frankr., Stb.	Zusätzlich: 1 Funkmeister St. Gr. »O«	
975	850	Nachr. Betr. Rp. »R«	Zusätzlich: 1 Unteroffizier für Wartung und Pflege des Funkgeräts. St. Gr. »G« o) 1 Unteroffizier für Wartung und Pflege der Maschinen. St. Gr. »G« o)	

c) Stellen können auch mit nichtwehrepflichtigen Zivilpersonen besetzt werden.

976	894 895	feste Horchst. a feste Horchst. b	Zusätzlich: 1 San. Soldat St. Gr. »M«	
977	930	Nachr. Rp. (mot) Verbb. 288	Die Stellengruppe eines Nachrichtenmecha- nikers M und die eines Gerätewart's M werden in »G« Gerätunteroffizier um- gewandelt.	
978	1108 1108 (gp.)	Stb. Schuß. Wils. (mot) Stb. Rad. Schuß. Wils. (im Rgts. Verband) Stb. Schuß. Wils. (gp.)	Die Verfügung HM 41 Ziff. 706 lfd. Nr. 176 betr. Hauptfeldwebel gilt sinngemäß für diese Einheiten.	für die Ausgaben 1. 2. 41 u. 15. 9. 41
979	1165	Panz. Sp. Tr. 288	Die Stellengruppe des Junkers wird in »G« umgewandelt.	
980	1183 (Sd)	1e. Kol. Panz. Abt. (Sd. Ausf.)	Zusätzlich: 1 San. Uffz. St. Gr. »G«	
981	1205	Stb. Div. Nachsch. Führ. Eich. Div.	Zusätzlich: 1 Feuerwerker St. Gr. »O«	
982	1234	gr. Km. Kol. (Wi) (250 t)	Zusätzlich: 1 kraftf. techn. Mitarbeiter, Beamter des gehob. Dienstes des R. V. M. St. Gr. »Z«	
983	1243	Jahrtol. Kav. Verb.	1 Wagenbegleiter wird in einen Beschlag- schmied mit Pistole statt Gewehr um- gewandelt. R. V. M. Stoffgl. Ziff. 37b 1 Beschlagzeugtasche für unber. Auf- beschlagpersonal mit Inhalt, Anf. Zeich. V 6501	
984	1246	Beh. Jahrtol.	Die Zahl der Fahnen Schmiede (St. Gr. G) wird von 4 auf 2 vermindert (davon je 1 in Gr. Führ. u. Troß). 1 Wagenbegleiter (St. Gr. M) wird in einen Beschlag schmied mit Pistole statt mit Gewehr umgewandelt.	
985	1310	San. Rp. a	a) Gruppe Führer Andere 2 schwere Zugpferde für zweisp. gr. Fahnen schmiedwagen (Hf. 1/13) in 2 schwerste Zugpferde.	
986	1817	Stb. techn. Wfl. (mot) (Trop.)	Zusätzlich: 3 Anhänger (lachs.), offen	
987	1831 1833	techn. Rp. E (mot) (Trop.) techn. Rp. G. W. (mot) (Trop.)	Zusätzlich: 4 Anhänger (lachs.), offen	
988	1875	1e. techn. Kol. (mot) (Trop.)	Zusätzlich: 2 Anhänger (lachs.), offen	

Fzbe. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
989	2015	I. D. Trsp. Auß. Dienstst.	Nur wenn der Leiter der Dienststelle als beratendes Organ bei einer Kdo. Beh. eingesetzt ist, führt er die Bezeichnung »Transportoffizier (I. D.)«.	
990	2021	Gru. geh. F. Pol.	Die Ann. 4.) behält für die bei der Luftwaffe eingesetzten Gru. G. F. P. über den 30. 9. 41 hiermit bis auf weiteres Gültigkeit.	
991	2021	Gru. geh. F. Pol.	Zusätzlich: (Nur während des Einsatzes im Osten und Südosten) 3 Doppelfernrohre 6 x 30 Anf. Zeich. A 6002	
992	2209b	Dt. Standortdir. Neapel	Zusätzlich: 1 Richter ¹⁾ , Beamter des höh. Justizdienstes, St. Gr. »B« 1 Urundsbeamter der Geschäftsstelle des Gerichts ¹⁾ , Beamter des gehob. Justizdienstes, St. Gr. »Z« 1 Unteroffizier, Schreiber, zugleich Dolmetscher, St. Gr. »G« 1 Mann, Schreiber, St. Gr. »M«	
993	2301	Felderj. Btl. ... Div.	K. A. N. zusätzlich: 36b. Krankenpflege und Transportgerät. 4 zusammenlegbare Krankentragen mit 2 Gurten Anf. Zeich. S 5045 36f. Sanitätsausrüstungseinheiten gemischten Inhalts. 1 Sanitätskasten mit Inhalt Anf. Zeich. S 10019	
994	4021	Stb. Landeschüh. Btl.	Die M-Stelle für Bekleidung wird in eine G-Stelle für Bekleidungsunteroffizier umgewandelt.	
995	4078	Stb. Art. Abt. (Besagung)	K. St. N. Seite a, Zeile 27: ändere die Bespannung des gr. Fahnen-schmiedewagens in »schwerste Zugpferde«.	
996	6079	Geb. Jäg. Nachr. Ers. Kp.	K. A. N. Stoffgl. Ziff. 46 zusätzlich: 9 Auflager für Rückentrag (N) N 1595 2 Auflager für Mittellasten N 1594 12 Anhänger für Fernsprengerät N 1596 8 Anhänger für schweres Feldkabel N 1597	bereits mit Ch H Rüst u. BdE/AHA/Fz Jn IV b Nr. 4648/40 zugewiesen
997	6351	Stb. techn. Ers. Abt.	Kraftfahrstaffel: es stehen nur 6 Kraftwagensfahrer zu (3 für Pkw., 3 für Lkw.).	
998	6697	Vet. Ers. Kp. c	K. St. N. In Anmerkung 2) muß es heißen: 2 Wachtmeisterstellen.	
999	7711	Heim. Kraftf. Pl.	Die Ergänzung lfd. Nr. 241 (zusätzlich 1 Zahlmeister) gilt nur für die Artnr. 7711a, b und c.	
1000	8213	Vehrsfab T	VIII) Vehrgang für Junker: an Stelle des Beamten des gehob. techn. Dienstes (N), St. Gr. »K«, tritt ein »Offizier (für artl. Nachr. Dienst)«, St. Gr. »K«	
1001	10438	Verj. Battr. (mot Z) für Leichtgesch.	Die Verfügung S. M. 41 Ziff. 936 lfd. Nr. 347 gilt für diese Artnr. (Druckfehler)	

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 10. 41
— 8879/41 — AHA/St. A. N./H Dv.

¹⁾ Die Zahl der Richter (St. Gr. B) und der Urundsbeamten (St. Gr. Z) kann nach Bedarf erhöht werden (fliegende Richter bzw. Urundsbeamte). Sie gelten mit dem Einsatz als überplanmäßig zugewiesen. Für jeden dieser Richter tritt ein Schreiber (St. Gr. »M«) hinzu.

984. Ergänzungen zu F. A. N.

Ofde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
53	08781 08782 08783	Heer. Luftschußschule	37a Veterinärärztliches Gerät Zusätzlich: 1 Sauerstoffbehandlungsgerät Anf. Zeich. V 3531 1 Stahlflasche für Sauerstoff Anf. Zeich. V 3571	

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 9. 41
— 8696/41 — AHA/St. A. N./H Dv.

985. Änderung von Druckvorschriften.

A.

In der H. Dv. 141/2 ist handschriftlich folgende Ergänzung vorzunehmen:

Seite 50 unter V Höhenbestimmungen

»1. Trigonometrische Höhenbestimmung«,

Seite 56 nach dem Wortlaut der Ziffer 82

»2. Barometrische Höhenbestimmung (siehe Anhang)«.

Vordrucke Nr. 170 oder 171 sind vom Heereszeugamt Spandau, Bezirk 6, anzufordern.

Deckblattausgabe erfolgt nicht.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 9. 41

— 12176/41 — AHA/In 4 (III c).

B.

In der H. Dv. 286, Seite 48, Nr. 64 und 65 ändere jedesmal in den vorletzten Zeilen »Stacheldraht« in Stahlbraht.

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 9. 41

— 89 — Wa Z 4 (b I).

C.

Berichtige in der D 580+ Seite 20 bei Ziff. 87 Ladungsentwurf 1 die Zahl 1 in 2.

Deckblätter werden nicht herausgegeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 9. 41

— 9282/41 — In Fest (Ia 2).

986. Waffentechnische D-Vorschriften.

— Ausgabe und Außerkrafttreten. —

A. Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 — sind erschienen:

D Nr.	Benennung der Vorschrift
1. 342 N. f. D.	Vorläufige Gerätebeschreibung (mit Bedienungs- u. Behandlungsanweisung) der 22 cm-Kanone 532 (f) — frz. L 17 S — 20. 6. 41
420/101 N. f. D.	Anfertigen der Munition der 5 cm Geschütze 28. 8. 41
420/456 N. f. D.	Vorschrift über das Anfertigen der Beutelfartuschen für 15,5 cm f. f. S. 17 (p) (mit gemischtem pln. Pulver) 15. 9. 41

D Nr.	Benennung der Vorschrift
652/43 N. f. D.	Sturmgeschütz 7,5 cm-Kanone, Gerätebeschreibung und Behandlungsvorschrift für Aufbau und Geschütz, Ausf. A — D 21. 7. 41

Die Vorschriften werden durch die stellv. Gen. Kdo. verteilt.

2. 420/151 N. f. D.	Die Munition des schweren Granatwerfers 34 (8 cm) (f. Gr. W. 34 (8)) 15. 8. 41
------------------------	--

Mit f. Gr. W. ausgestattete Einheiten des Feld- und Ersatzheeres haben 2 Stück beim zuständigen stellv. Gen. Kdo. anzufordern.

Den übrigen zuständigen Dienststellen wird die Vorschrift durch das zuständige stellv. Gen. Kdo. übersandt.

3. 496/1 N. f. D.	Munitionsbeladeplan gem. Anl. A. N. Heer A 809 v. 1. 6. 41 für eine Battr. Feldkan. (4 Gesch.) mit f. K. 16 n/A Artilleriemunition 1. 10. 41
----------------------	--

Die Vorschrift ist zuständig für:

Art. Kdr.	soweit im Verband	1 Stück
Stb. Art. Rats.		f. K. 16 n/A vor. 2 „
Stb. I. Art. Abt.		handen 2 „
Battr. (soweit mit f. K. 16 n/A ausgestattet)		2 „

Der Bedarf ist beim zuständigen stellv. Gen. Kdo. anzufordern.

4.	Deckbl. Nr.	zur D Nr.
	1 u. 2	112/2 (N. f. D.)
	1—3	427 (N. f. D.)

Dienststellen, bei denen diese Vorschriften vorhanden sind, haben die benötigten Deckblätter beim zuständigen stellv. Gen. Kdo. anzufordern.

B. Es treten außer Kraft:

D 420/101 (N. f. D.) vom 14. 11. 40;

D 432 (N. f. D.) vom 6. 7. 37;

D 496/1 (N. f. D.) vom 1. 10. 38.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind unter Beachtung der hierfür gegebenen Bestimmungen zu vernichten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 10. 41

— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (v II b).

987. Nachdruck vergriffener Vorschriften und Deckblätter.

Von nachstehend aufgeführten Druckvorschriften und Deckblättern, die bisher vergriffen waren, sind Nachdrucke hergestellt:

- H. Dv. 43 a nebst Beiheft,
" 142/6,
" 181/3,
" 193/5 Beiheft,
" 208/12,
" 208/18,
" 395/6,
" 481/67 (R. f. D.).

Deckbl. Nr.	1 bis 4	zur H. Dv.	119/133	R. f. D.
"	" 1	"	" 119/122	"
"	" 1	" 18	" 119/123	"
"	" 1	" 18	" 119/124	"
"	" 1	" 9	" 119/125	"
"	" 1	" 4	" 119/402	"
"	" 1	"	" 119/405	"
"	" 1	" 15	" 119/471	"
"	" 1	"	" 119/502	"
"	" 20	" 27	" 119/503	"
"	" 1	" 12	" 119/511	"
"	" 1 bis 3	u. 4	zur 119/610	"
"	" 1 und 2	zur 119/631	"	"
"	" 1 bis 5	" 119/911	"	"

Einheiten, die bisher nicht beliefert werden konnten, können nunmehr Anforderungen unter Zugrundelegung des Kriegsfolls an Vorschriften gemäß S. M. 1940 Nr. 1056 und Merkblatt über die Anforderung, Verwaltung und Behandlung von Heeresvorschriften an die zuständigen stellv. Gen. Kdos. (Wehrkreiskommandos) richten.

Von den Vorschriften sind den beteiligten Wehrkreis-kommandos Pauschsummen übersandt worden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 9. 41
— 89 a/b — AHA/St. A. N./H Dv (III e).

988. Ausgabe von Deckblättern.

Es sind erschienen:

- Deckblatt Nr. 1 bis 7 vom Juli 1941 zur
H. Dv. 119/613 Schußtafel für die 20 cm-Kanone
R. f. D. (Eisenbahn) mit der 20,3 cm-Spreng-
granate L/4,7 Kz (mit Haube und
der 20,3 cm-Sprenggranate L/4,7
m. Bbz. (mit Haube) vom August 1940
- Deckblatt Nr. 48 bis 65 vom Juli 1941 zur
H. Dv. 159 Reiseverordnung für die Wehrmacht
(M. Dv. Nr. 283, (R. B.) vom 7. 9. 1937
L. Dv. 39)

- Deckblatt Nr. 1 bis 10 vom August 1941 und
R. f. D.

Deckblatt Nr. 11 bis 12 vom August 1941 zur
H. Dv. 403/2 Der Flugzeugerkennungsdienst;
(M. Dv. Nr. 402/2, Teil 2: Flugzeugerkennungs-
L. Dv. 925/2) Deutschland vom Mai 1941

- Deckblatt Nr. 8 vom August 1941 zur
L. Dv. 4/6 Schießvorschrift für die Luftwaffe.
Teil 6: Anschießen Gewehr 98, Kara-
biner 98 k, Pistole 08, Maschinen-
pistole 28, 38, 40 und 34 (öfterr.),
Einsteklauf 24, Selbstladeeinsteklauf
für Pistole 08, Maschinengewehr 34,
Maschinengewehr 15 als Erd-Fla-
Maschinengewehr vom 7. 5. 1940.

Die Deckblätter sind in der H. Dv. 1 a bzw. L. Dv. 1/1
bei den betr. Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter sind vom Feld- und Ersatzheer gemäß
»Merkblatt über die Anforderung, Verwaltung und Be-
handlung von Heeresvorschriften« Nr. 6000/41 AHA/H.
Dv. (III) vom 1. 3. 1941 bis spätestens 4 Wochen nach
Bekanntgabe bei den zuständigen stellvertretenden General-
kommandos (Wehrkreiskommandos), denen Pauschsummen
übersandt worden sind, anzufordern.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 10. 41
— 89 a/b — AHA/St. A. N./H Dv (III f).

989. Ausführungsbestimmungen zum Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetz § 143.

— S. M. 1941 S. 467 Nr. 891. —

In den Zusätzen des D. R. S. andere b) in c)
und füge neu ein:

b) Musikmeister an D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE)
— AHA/Ag/H (III e) —.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 10. 41
— B 30 — AHA/Ag EH/H (I d).

990. Waffenschmieröl.

- Zum Schmieren gleitender Teile an Waffen, Ge-
schützen, Werfern usw. wird eingeführt das
Waffenschmieröl
Anforderungszeichen Z 01 359.

- M. G.-Sl fällt fort. Es wird ersetzt
durch Waffenreinigungsl, soweit es zum Reinigen
von Waffen, Geschützen, Werfern,
durch Waffenschmieröl, soweit es als Schmiermittel
verwendet worden ist.

Vorräte bei den Truppen sind aufzubrauchen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 10. 41
— 85/86 — AHA/In 2 (VIII).

Meldung.

wurde nach Ziff. 28c der H. Dv. 82/3b nachuntersucht.

Er ist nicht*) wehrmachttauglich im Sinne der Bestimmungen der H. Dv. 252/1 (Friedensanforderungen).

Ort,, den 194....

(Dienststempel)

(Dienststelle)

(Name)

*) Zutreffendenfalls durchstreichen.

(Dienstgrad)

Erklärung.

Hiermit erkläre ich, daß ich — und meine Ehefrau —*) keine Schulden haben und in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.**)

Ort,, den 194....

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**) Beim Vorhandensein von Schulden ist deren Höhe und die beabsichtigte Abdeckung anzugeben.

Erklärung.

Ich erkläre mich im Falle meiner Übernahme zu den aktiven Sanitätsoffizieren, Veterinäroffizieren, Offizieren (Ing.), Offizieren (W)*) des Heeres mit jeder für mich in Betracht kommenden Verwendung und mit jedem Standort einverstanden.

Ort,, den 194....

(Name)

(Dienstgrad)

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

(Zeugenteil)

Abwehrmeldung.

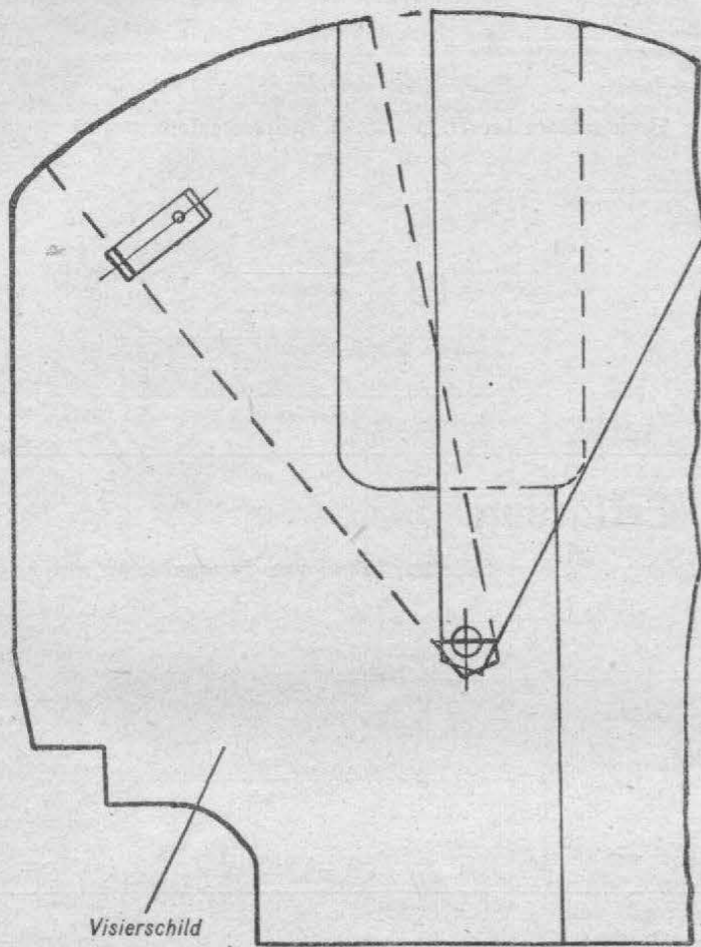
Die Nachprüfung des
vom politischen und Abwehrstandpunkt hat stattgefunden.

Aber den Genannten hat sich in politischer und spionagepolizeilicher Hinsicht nichts Nachteiliges ergeben.

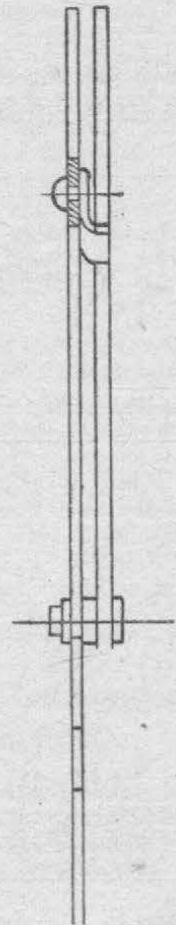
Der Strafregisterauszug wird nachgereicht.

Ort,, den 194....

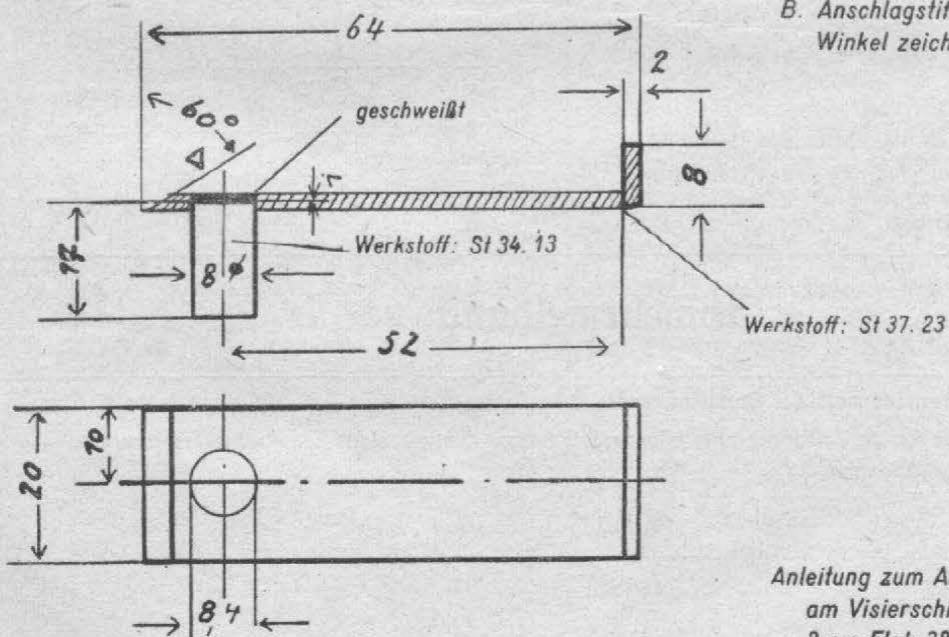
(Unterschrift)



Visierschild



Winkel
M 1:1



Änderungsanleitung

- A. Winkel fertigen
- B. Anschlagstift abnieten
Winkel zeichnungsgemäß annieten

Anleitung zum Anbau eines Winkels
am Visierschild
2 cm Flak 38